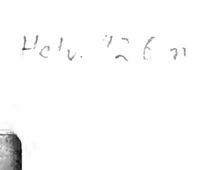




Der Kampf

zwischen

Radikalismus und Sonderbund.



Ein Wort

an das

Luzernervolk und seine Verbündeten.

Von

Georg Jos. Bossard,
Oberrichter in Luzern.

Luzern,
gedruckt bei Gebrüdern Räber.

1847.

„Stehen wir nicht in der Gefahr der Auflösung und des Unterganges,
„wenn nicht mit Entschiedenheit der Gerechtigkeit das Wort ge-
„sprochen und in der Wahrheit gehandelt wird. Sollten diese
„Kur die zu tief angesteckten Glieder der Eidgenossen nicht mehr
„zu ertragen vermögen, so ist höchst nothwendig, daß die noch
„gesunden Theile fest zusammenhalten an Bund und Gerechtigkeit,
„damit sich ein Kern festhalte, von welchem aus noch die Ehre
„der Nation und der Name der Schweizer gerettet wird."

Worte des sel. Rathsherrn Joseph Leu von Ebersol,
an der Ruswyler Versammlung, den 19. April 1843.

Vorwort.



Seitdem Herr Staatsschreiber Meyer als Gesandter des Standes Luzern an der vorjährigen Tagsatzung die „Sonderbundsfrage" so meisterhaft behandelt hatte, sind Ereignisse eingetreten, die bei Würdigung dieser Frage ebenfalls berücksichtiget sein wollen.

Auch war die Rede des Herrn Meyer an die „Herren der Tagsatzung" gerichtet; ein Wort an das „Volk" dürfte ebenfalls am Platze sein.

Endlich hatte Herr Meyer blos die „Bundesgemäßheit" des in Frage stehenden Konkordates nachzuweisen, während die Beantwortung der Frage außer seiner Aufgabe lag: Was für die Katholiken der sieben Kantone dann zu thun sei, wenn der Sonderbund von der Tagsatzung wirklich aufgelöst werden wollte?

Alle diese Umstände mögen das Erscheinen vorliegender Schrift entschuldigen.

Der Ernst der Zeit gebietet uns übrigens, das, was wir als Verbrechen erkennen, auch offen und ungescheut als solches zu bezeichnen. Gegenüber dem Radikalismus ist weder Aussöhnung noch Vergleich

möglich; eben deßhalb muß man ihn, seine Anschläge und seine Mittel auch vollständig kennen lehren. Dabei wollen wir aber gerne annehmen, daß gar Mancher, der diesem falschen Götzen Verehrung zollt, nicht wisse, wessen Meisters Diener er sei.

Luzern, den 8. März 1847.

In den Jahren 1845 und 1846 wurde von den katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis ein Verkommniß, betreffend die Abwehr eines gegen sie alle oder gegen einzelne von ihnen gerichteten Angriffes, berathen und abgeschlossen.

Kaum war diese Uebereinkunft dem Großen Rathe des Kantons Freiburg zur Genehmigung vorgelegt worden, — als sich auch alsogleich der ganze Troß der Radikalen mit einer Wuth darüber hinwarf, als wäre ihnen das Messer schon an die Kehle gesetzt. Ohne von dem Inhalte des Bündnisses offizielle Kenntniß zu haben, ohne über den Sinn und die Bedeutung desselben von irgend einer der betheiligten Regierungen Aufschlüsse oder Erklärungen auch nur anbegehrt zu haben, — beauftragten schweizerische Großräthe ihre Gesandten, an der Tagsatzung auf Aufhebung des sogenannten Sonderbundes zu dringen und zu daherigen Vollziehungsbeschlüssen Hand zu bieten.

So kam der Gegenstand an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846. Zehn und zwei halbe Stände stimmten zu dem Antrage:

„1. Es sei das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, „Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wal„lis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages un„verträglich, und es sei dasselbe demgemäß als auf„gelöst erklärt."

„2. Die betreffenden Kantone sind für die Beachtung dieses „Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung be„hält sich vor, in dem Falle, wo demselben zuwider „gehandelt würde, die erforderlichen Maßregeln zu „treffen."

Die Gesandtschaft des Standes Genf gab vor der Hand ihre Stimme nicht ab, sondern behielt sich ihre daherigen Erklärungen noch vor. Mehrere andere Stände, unter ihnen Baselstadt, erklärten, den Gegenstand annoch ihren Landesbehörden einberichten zu wollen.

So war also für Auflösung des Sonderbundes ein s. g. Zwölferbeschluß noch nicht erhältlich gewesen.

Aber dem Radikalismus ist kein Mittel zu schlecht, wenn es nur zum Ziele führt, — und kein Widerspruch zu groß, vor dem er noch erröthen könnte. Um, wie er sagt, den Bundesvertrag zu retten, stürzt er durch die schmählichste aller Revolutionen die verfassungsmäßige Regierung des Standes Genf; um dem Sonderbunde zu Leibe zu gehen, schürt er Aufruhr im Kanton Freiburg an; um desselben Zweckes willen sammelt er in Baselstadt Munition und Waffen, droht mit Aufstand, und nöthiget die Regierung, eine Abänderung der Verfassung einzuleiten, damit er bei den neuen Wahlen auf die grünen Sessel steigen und so gegen Luzern und seine Verbündeten zu Felde ziehen könne; — im Kanton Luzern fabrizirt er Petitionen gegen den Sonderbund, und hält es mit Ehre und Gewissen vereinbar, an die Spitze der Unterschriften Namen von Regierungsmitgliedern zu setzen, denen diese Petitionen nicht einmal zu Gesicht gekommen sind.

So ruht der Radikalismus nicht; er wird auf der Tagsatzung den Sonderbund auf's Neue zur Sprache bringen, und es ist leicht möglich, daß dießmal ein Zwölferbeschluß zu Stande komme.

Dann aber entsteht für Luzern und seine Verbündeten die wichtige Frage: Was ist nun zu thun? Sollen wir unsern Bund auflösen, oder sollen wir gegenüber dem erklärten Willen der Tagsatzung an demselben noch ferner festhalten?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht gar schwer.

Luzern und seine mitverbündeten Kantone sind keine Unterthanenlande der Zürcher oder Berner; sie sind freie selbstständige Staaten, und stehen als solche gegenüber den andern eidgenössischen Ständen in keinen andern Verpflichtungen, als in denjenigen, welche der Bundesvertrag vom 7. August 1815 und allfällige andere besondere Konkordate ihnen auflegen. Zürich und Bern mit ihrem Anhange können uns demnach auch nichts anderes gebieten oder verbieten, als was uns der Bund gebietet oder verbietet.

Wenn der Sonderbund dem allgemeinen Bunde nicht zuwider ist, so kann uns daher auch kein Tagsatzungsbeschluß verbinden, vom Sonderbunde abzustehen.

Daß nun das von den sieben katholischen Ständen geschlossene Bündniß dem allgemeinen Bunde aber nicht widerstreite, — ist unschwer nachzuweisen.

Das fragliche Bündniß ist allvorderst ein solches, das nur zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen wurde. Sind

solche einzelne Bündnisse etwa schon von vornenherein, unbedingt, und unter allen Umständen verboten?

Der Artikel VI. der Bundesurkunde vom 7. August 1815 enthält die Bestimmung: „Es sollen unter den einzelnen „Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den „Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen „geschlossen werden.“

Schon aus dieser Bestimmung ergibt es sich, daß Bündnisse unter den Kantonen nicht unbedingt verboten seien, sondern daß der Bund nur solche Bündnisse verbietet, die „dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer „Kantone nachtheilig“ sind.

Nur dem Bunde widersprechende Sonderbünde sind demnach unzulässig.

Und in der That! wie viele einzelne Konkordate und Sonderbünde sind seit dem Bestande der gegenwärtigen Bundesurkunde unter den Kantonen nicht schon getroffen worden, ohne daß man dieselben als dem Bunde zuwider erklärt hat? Ja, — ein Tagsatzungsbeschluß vom 25. Juli 1836 — die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem eingegangenen Konkordate festsetzend — erkennt das Recht der Kantone, unter einander Bündnisse zu schließen, förmlich an. Dieses Recht muß noch um so eher anerkannt werden, weil der Artikel X. der Mediationsurkunde, dahin lautend: „Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit „einem andern Kantone oder mit einer auswärtigen Macht „ist verboten,“ — weil dieser Artikel, sagen wir, in die Bundesurkunde von 1815 nicht aufgenommen worden ist.

Es bleibt daher vorab einzig zu untersuchen übrig, ob allfällig der Inhalt des in Frage stehenden Sonderbundes „dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer „Kantone“ widerstreite.

Wir wollen diese Untersuchung in der Weise anstellen, daß wir jedem einzelnen Artikel des Bündnisses die gegen denselben gemachten Einwendungen und sodann auch unsere daherigen Gegenbemerkungen folgen lassen.

I.

„Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unter„walden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg „und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder „mehrere aus ihnen angriffen würden, zur Wah„rung ihrer Souverainitäts- und Territorial„rechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrage „vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bün-

„den, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehen-
„den Mitteln abzuwehren.“

Das ist der Wortlaut des ersten Artikels der Uebereinkunft der sieben katholischen Stände, und schon dieser erste Artikel soll in vielfachen Beziehungen bundeswidrig sein.

1. Die vorstehende Uebereinkunft, sagt man, ist ein Bündniß zu gegenseitiger bewaffneter Unterstützung; solche Bündnisse sind aber schon an und für sich und unbedingt verboten.

Fragt man die Gegner aber nach dem Artikel der Bundesurkunde, durch welchen ein solches Verbot ausgesprochen sein soll, so wissen sie uns keinen andern als den schon angeführten Artikel VI. zu bezeichnen, der dahin lautet: „Es „sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem „allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kan-„tone nachtheilige, Verbindungen geschlossen wer-„den.“

Spricht dieser Artikel nun auch nur mit einer Silbe von bewaffneten Bündnissen? Wenn das nicht ist, so enthält er auch kein unbedingtes Verbot der bewaffneten Bündnisse; sondern es muß, wenn ein solches Bündniß geschlossen wird, eben in jedem einzelnen Falle erst untersucht werden, ob dasselbe aus andern Gründen dem „allgemeinen Bund „oder den Rechten anderer Kantone“ nachtheilig sei.

Daß bewaffnete Uebereinkünfte nicht unbedingt verboten seien, ergibt sich aber noch ganz besonders aus den Berathungen, wie dieselben bei Entwerfung der Bundesurkunde über diesen Gegenstand gepflogen worden sind [1].

In dem ersten Entwurfe dieser Bundesurkunde war der jetzige Artikel VI. oder eine demselben ähnliche Bestimmung nicht enthalten. Als am 16. April 1814 dieser erste Entwurf der Tagsatzung vorgelegt wurde, so verlangten einige Stände, daß Allianzen und Bündnisse zwischen einzelnen Kantonen förmlich untersagt werden; Bern und Solothurn dagegen behaupteten, daß alte Bündnisse, welche dem gemeinen Bunde keinen Abbruch thun, wieder in Kraft treten, und daß neue nach den gleichen Grundsätzen errichtet werden dürfen. Der Gegenstand wurde nun einer Kommission überwiesen. Am 20. Mai wurde von dieser Kommission an die Tagsatzung der Antrag gebracht:

a. Es sollen unter den Kantonen keine dem Bundesvertrag oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden;

---

[1]) Siehe Votum des Hrn. Staatsschreibers Meyer in der Sonderbundsfrage. Luzern 1846. pg. 26 ff.

b. sollen Verträge zwischen den einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung aufgehoben sein.

Am 10. August daraufhin stellte Solothurn den Gegenantrag: Verträge für gegenseitige bewaffnete Unterstützung seien zu gestatten, insofern solche nicht sonst dem allgemeinen Bunde widersprechen. Freiburg unterstützte diesen Antrag. Derselbe wurde dann in der Folge auch wirklich angenommen; das Verbot bewaffneter Verträge wurde aus dem Entwurfe gestrichen und der Artikel VI. in seiner gegenwärtigen Form gutgeheißen.

Wenn also zur Zeit, als es sich um Entwerfung der Bundesurkunde handelte, der Antrag, bewaffnete Verträge zu verbieten, von der Tagsatzung verworfen worden ist, — so kann nur ein gewissenloser Rabulist die Lüge wagen, daß Bündnisse zu gegenseitiger bewaffneter Unterstützung an und für sich schon und unbedingt verboten seien.

Was war übrigens das s. g. Siebnerkonkordat der radikalen Kantone vom Jahre 1832 anders, als ein bewaffnetes Bündniß zu gegenseitigem Schutze; und diejenigen Radikalen nun, die dasselbe abschlossen, die dürfen heute behaupten, bewaffnete Bündnisse seien unbedingt verboten? Warum heute so und vor Jahren anders? Weil heute ein Bündniß von Katholiken in Frage steht, — die Katholiken aber in den Augen der Radikalen rechtlos sind.

2. Der Bund, sagt man ferners, garantire die Souverainitäts- und Territorialrechte der einzelnen Kantone schon; es könne daher nicht Sache dieser sein, dieselben sich noch besonders zu gewähren; gerade dadurch, daß man dieses thue, maße man sich etwas an, das nur dem gesammten Bunde zustehe.

Zufolge Artikel I. der Bundesurkunde haben sich „die „XXII souverainen Kantone“ zum Schutze ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit verbunden. „Sie“ (diese zwei und zwanzig Kantone) „gewährleisten sich gegenseitig „ihr Gebiet.“

Wenn ich Jemanden etwas versprochen habe, so werde ich gewiß keine Rechte verletzen, wenn ich dieses Versprechen noch einmal mache. Wir leben zudem in einer Zeit, wo der Bund als solcher seinen Verpflichtungen gegen die Kantone nicht mehr nachkommt; in einer Zeit, wo jede radikale Minderheit Regierung und Verfassung nach Willkühr stürzen darf; in einer Zeit endlich, wo dem Landfriedensbruche von Oben herab Vorschub geleistet wird. In einer solchen Zeit des Treu- und Bundesbruches ist es gewiß kein Verbrechen gegen den Bund, wenn die Bundesgetreuen

zusammentreten, und sich gegenseitig versprechen, an dem Bunde, den sie schon geschlossen, festzuhalten.

Ein solches Versprechen ist auch nicht unnütz. Die Verpflichtung, daß ein Kanton dem andern auf dessen Mahnung zu Hülfe eile, ist in dem Bundesvertrage klar ausgesprochen; nichtsdestoweniger als Schwyz im Jahre 1838, gestützt auf den Bundesvertrag, mehrere Kantone zu Hülfe mahnte, sagten nur Uri und Unterwalden dieselbe zu, — andere Kantone verweigerten sie förmlich, und wieder andere antworteten auf das bundesgemäße Begehren nicht einmal. Nach solchen Vorgängen kann die Erneuerung eines schon gegebenen Versprechens um so weniger befremdend sein.

Wir haben nebenbei schon bei Widerlegung des ersten Einwurfes gesehen, daß der Bund bewaffnete Bündnisse unter einzelnen Kantonen nicht unbedingt verbiete. Wenn er es aber in irgend einem Falle erlaubt, so muß er es da erlauben, wo der Zweck dieser Bündnisse kein anderer ist, als gerade dasjenige zu erfüllen, was man sich durch Abschluß des Bundesvertrages gegenseitig schon angelobt hatte. Wenn der Bund bewaffnete Bündnisse nicht unbedingt verbietet, so müssen sie gewiß da erlaubt sein, wo ihr Zweck mit dem des Bundes zusammenfällt; und wie ließe sich wohl auch ein anderer erlaubter Zweck bewaffneter Bündnisse, und somit die Zulässigkeit solcher Bündnisse in irgend einem Falle denken, wenn die Verbindung zur Sicherung der Souverainitäts- und Territorialrechte verboten wäre?

Es ist sodann durchaus unwahr, daß der Bund als solcher sich das alleinige Recht vorbehalten habe, von sich aus als Bund in allen denjenigen Fällen einzuschreiten, in welchen die Souverainität oder das Territorium eines Kantons bedroht wird. Vielmehr besagt der Art. IV. der Bundesurkunde: „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder „Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen „aufzufordern .... bei fortdauernder Gefahr wird die Tag„satzung, auf Ansuchen der betreffenden Regierung, „die weitern Maßregeln treffen.... Der oder die gemahn„ten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu „leisten."

Wo also die Gefahr einen Kanton allein betrifft, da steht das Recht bei diesem, von sich aus allein oder mit Hülfe der ihm befreundeten Stände der Gefahr zu begegnen; der Bund als solcher schreitet nur ein „auf Ansuchen der „betreffenden Regierung;" — und die Behauptung stellt sich demnach wiederum als Unwahrheit heraus, daß es eine Anmaßung der Bundesrechte sei, einem mitverbündeten Kantone Hülfe für die Zeiten der Noth zuzusagen.

Die radikalen Siebenkonkordätler vom Jahre 1832 gewährleisteten einander nicht blos ihre Gebiets- (Territoriums-) und ihre Souverainitätsrechte, — sondern sogar ihre Verfassungen; sie maßten sich selbst das bundeswidrige Recht an, Streitigkeiten zwischen den Kantonen und solche zwischen Volk und Regierung durch ein nicht nach den Vorschriften der Bundesurkunde aufzustellendes Schiedsgericht zu entscheiden und einen allfälligen Spruch von sich aus zu vollziehen. Dieselben wollen den Katholiken nun nicht erlauben, sich über die bloße Vertheidigung gegen einen Angriff zu verabreden; aber — die Katholiken, wie wir oben gesagt, sind halt rechtlos.

3. Der Bund, sagt man ferners, besitzt das Recht, die Kräfte der einzelnen Kantone für die allgemeinen Bundeszwecke und zu Vollziehung der bundesgemäßen Anordnungen in Anspruch zu nehmen. Wie könnte nun aber ein Kanton seine Verpflichtungen gegen den Bund erfüllen, wenn er im gleichen Augenblicke seine Kräfte auch zur Verfügung anderer Kantone stellen sollte, oder bereits gestellt hat?

Der Thurgauer-Gesandte geberdete sich mit diesem Einwurfe, als hätte er den Stein der Weisen gefunden. Dem ist aber nicht so.

Vorab haben die Gesandten der konkordirenden Stände und im Namen derselben an der letztjährigen Tagsatzung die feierliche Erklärung in das Protokoll gegeben, daß dieselben nach wie vor „allen Bestimmungen des Bundes„vertrages in allen und jeden Theilen mit wahrer „eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue“ nachkommen werden; daß somit die in Folge des Sonderbundes eingegangenen Verpflichtungen den Verpflichtungen gegen den Bund keinen Eintrag thun sollen.

Eine solche Erklärung im Munde einer mit Meineid und Bundesbruch belasteten Aargauer Regierung hätte freilich wenig auf sich; allein abgegeben von Ständen, die sich diese Verbrechen noch nie zu Schulden kommen ließen, läßt eine solche Erklärung auch keinen Grund zu dem Mißtrauen zu, daß sie nicht ernstlich gemeint sei. Eine solche Angesichts der Welt abgegebene Protokollserklärung muß, wenn über den Sinn des Vertrages in dieser Beziehung noch ein Zweifel obwalten könnte, offenbar dieselben Wirkungen haben, als wären sie schon ursprünglich in den Vertrag aufgenommen worden. Ist im Zweifelsfalle nicht Jeder zuerst der Ausleger seiner Worte? oder, wenn die Gegner dieses Recht für sich allein in Anspruch nehmen, warum braucht man denn noch von den konkordirenden Ständen Aufschlüsse und

Erklärungen zu verlangen? Und wenn etwas zweifelhaft wäre, — hätte man dann das Recht, dem Andern geradezu das Schlechteste anzudichten?

Die von den konkordirenden Ständen abgegebene Erklärung war aber nicht einmal nothwendig. Der in Frage stehende Artikel sagt: der Angriff sei „gemäß dem Bundes„vertrage vom 7. August 1815“ abzuwehren. Also nur nach Maßgabe der Verpflichtungen, wie sie die Bundesurkunde von 1815 vorschreibt, soll die gemeinsame Abwehr stattfinden. Ist da nicht für Jeden klar genug ausgesprochen, daß der allgemeine Bund dem besondern Bunde vorangehe, daß daher der Sonderbund von den betreffenden Ständen keine Leistungen verlange, wo der allgemeine Bund selbe zu erfüllen verunmögliche?

Der Artikel I. sagt aber noch mehr als dieses. Die konkordirenden Stände verpflichten sich, den Angriff „gemäß „dem Bundesvertrage vom 7. August 1815“ abzuwehren. Was kann und will das wohl anders sagen, als daß die betreffenden Stände sich in allen den Fällen beizustehen geloben, in welchen der Bundesvertrag ihnen gebietet, sich einander zu helfen? Kann nun ein Bund bundeswidrig sein, wenn er nur das will, was der allgemeine Bund ebenfalls will? Und kann man wohl behaupten, die in Folge des Sonderbunds eingegangenen Verpflichtungen könnten der Erfüllung der bundesgemäßen Verpflichtungen Eintrag thun, wenn die konkordirenden Stände nur dann einander zu Hülfe eilen, wenn der allgemeine Bund solche Hülfe vorschreibt? Dadurch, daß man den Bund erfüllt, soll man denselben verletzen können?

Endlich, wie wir schon angeführt, besagt der Art. IV. der Bundesurkunde: „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr „hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem „Aufsehen aufzufordern. . . Der oder die gemahnten Kan„tone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“ Wäre der Thurgauer Einwurf richtig, so könnten diese Bestimmungen nicht in der Bundesurkunde stehen. Oder kann man hier nicht mit gleichem Rechte fragen: wie können die einzelnen gemahnten Kantone verpflichtet sein, dem mahnenden Kantone Hülfe zu leisten, da es doch möglich ist, daß zur gleichen Zeit die Kräfte dieser Kantone von dem allgemeinen Bunde in Anspruch genommen werden? Wird hiedurch nicht durch die Bundesurkunde selbst die Erklärung ausgesprochen, daß die Pflicht, einem Mitkantone zu Hülfe zu eilen, neben der Pflicht, dem allgemeinen Bunde zu Gebote zu stehen, wohl bestehen könne? Und warum wohl dieß? Weil es sich eben von selbst versteht,

daß, wenn der Bund die Kräfte des betreffenden Kantons wirklich in Anspruch nehmen will, dann die allgemeine Bundespflicht der besondern Pflicht gegen den einzelnen Kanton vorangehe; und weil die Kantone, indem sie das Gebiet und die Souverainität der Mitstände schützen helfen, gerade nur dasjenige erfüllen, was die Bundesurkunde als ersten Zweck des Bundes bezeichnet. Und wenn nun die konkordirenden Stände nur in Gemäßheit und nach Maßgabe der Bundesurkunde sich gegenseitige Hülfe zusagen, so kann in einem solchen Versprechen nur Unverstand oder Böswilligkeit ein Verbrechen gegen den Bund erblicken.

Aber sie, die Radikalen, glauben selbst nicht an dasjenige, was sie andern aufbinden möchten. Oder sind im Jahre 1832 die Radikalen bei Abschluß des Siebnerkonkordates etwa bei dem Gedanken gefoltert worden, daß die Verbindlichkeiten gegen den Bund neben jenen gegen das Konkordat möglicherweise nicht erfüllt werden könnten? Oder, als im Jahre 1841 die Berner in's Aargau zur Unterstützung der dortigen Regierung zogen, haben sie wohl vorher den Bund angefragt, ob er etwa ihrer Milizen bedürfe?

4. Der Artikel, sagt man weiters, widerstreite dem Bunde, weil er sage, der Angriff sei gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 „sowie gemäß den alten „Bünden" abzuwehren. Durch die Bundesurkunde seien die alten Bünde aufgehoben worden, man könne sich daher auch nicht auf selbe berufen, ohne dem Ansehen der Bundesurkunde zu nahe zu treten.

Wenn im Kanton Aargau durch die gewaltthätige Aufhebung der Klöster der Bund wirklich verletzt wird, wenn durch Begünstigung und Unterstützung der Freischaarenbanden gegen Luzern, Freiburg und Wallis derselbe vollends zertreten wird, — da jubeln die Radikalen hoch auf; wenn aber die bundesgetreuen Stände auf die „alten Bünde" sich berufen, da schaaren die Radikalen sich um den von ihnen so vielfach verlästerten Bund, sie liebäugeln und umarmen die Mutter, die sie nach fünf Minuten schon wieder in's Gesicht schlagen wollen.

Die „Berufung auf die alten Bünde" welch' — ein ungeheuer Bundesbruch! und die Freischaarenzüge, der Klosterraub, der an Mitständen verübte Meineid und Verrath und der gewaltthätige Sturz rechtmäßiger Obrigkeiten — wie stehen alle diese Dinge nicht im Hintergrunde im Vergleiche mit der „Berufung auf die alten Bünde!!"

Aber nicht blos lächerlich ist der Vorwurf, er ist überhaupt ganz unbegründet.

Der Angriff soll abgewiesen werden „gemäß dem Bun-

„desvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den „alten Bünden."

Wenn die kontrahirenden Stände sich vorab auf die geltende Bundesurkunde berufen, so ist gerade dadurch schon hinlänglich ausgedrückt, daß vor Allem aus die Bundesurkunde im Auge behalten werden solle. Schon aus diesem Grunde kann alten Bünden nicht in dem Sinne gerufen werden, daß sie auch da gelten sollen, wo sie mit der Bundesurkunde nicht im Einklage stehen sollten; zudem weiß ja jedes Kind, daß das neuere Recht dem ältern vorgehe.

Aber die Berufung auf die alten Bünde ist auch deßhalb ohne alle Gefährde, weil unter den sieben konkordirenden Ständen allein nie solche Bündnisse, wie der in Frage stehende, sind abgeschlossen worden.

Mit dem Takte und der Urbanität, wie sie sich für den Vertreter eines Musterstaates geziemen, fragte denn auch der basellandschaftliche Gesandte ganz naiv: was die konkordirenden Stände unter ihren „alten Bünden" verstehen, ob den „borromäischen, goldenen, silbernen oder „eisernen?" Wir fragen aber gegentheils: Wenn Ihr nicht einmal wißt, welche alten Bünde gemeint sind, wie könnt Ihr dann von vornenherein erklären, daß dieselben den Bestimmungen der jetzigen Bundesurkunde widersprechen? Und wenn Ihr wiederum nicht einmal zu beweisen vermöget, daß unter den sieben Ständen früher Schutzbündnisse abgeschlossen worden sind, wie könnt ihr noch einmal behaupten, daß eine Berufung auf dieselben der Bundesurkunde entgegen sei? Was nicht besteht und nie bestanden hat, das kann doch weder den Bund noch andere Rechte kränken.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch nothwendigerweise, daß die Berufung auf die „alten Bünde" aus andern Gründen geschehen sein müsse, als aus denjenigen, welche der Radikalismus vorschiebt. Und was wollte man denn mit dieser Berufung sagen?

Man feierte einmal in der Eidgenossenschaft eine Zeit, in welcher Treue und Glaube unter den Eidgenossen noch heimisch waren; eine Zeit, in der man Bünde schloß, in der Absicht, sie auch zu halten; eine Zeit, in der, wenn der Nothschrei eines Freundes ergieng, man die Hülfe nicht lange auf sich harren ließ. So als im Jahre 1339 die Stadt Bern von dem feindlich gesinnten Adel und dem Herzoge von Oesterreich mit einem mächtigen Heere bedroht war, und ihr Untergang beinahe gewiß war, da sandte sie den Freiherrn von Kramburg über den Brünig, um in den Waldstätten Hülfe und Zuzug zu erbeten. Der Bund zwischen Bern und den Waldstätten war zwar erloschen, —

demungeachtet aber sprachen die Waldstätte: „man spürt „den Freund nie mehr als in der Noth: saget also „euern Mitbürgern, das Volk in den Waldstätten wolle „ihnen zeigen, wie es denke." Und sie rüsteten sofort 900 muntere Krieger, zogen über den Brünig die Thäler hinab, und halfen mit ihrem Herzblute die Schlacht bei Laupen gewinnen.

Diese schönen Zeiten sind nun freilich vorüber; mit schwarzem Undanke wird der Dienst vergolten, den die Waldstätte am Tage zu Laupen Bern geleistet haben. Man darf sich nicht verwundern; da wo der biedere und tapfere Rudolf von Erlach die Berner befehligte, kommandirt zur Stunde der feige Freischaarenhäuptling und Landfriedensbrecher Ochsenbein; da wo der ehrwürdige Schultheiß von Bubenberg gesessen, regieren Leute, die auf der Straße sich einander durchprügeln.

Unter solchen Umständen versündiget man sich an der Gegenwart nicht gar schwer, wenn man schon an den Geist der alten Bünde mahnt. Einfach an diesen Geist der alten Bünde, dem Hülfe in der Noth das Erste und dem Meineid und Verrath das letzte war, wollten die konkordirenden Stände erinnern; im Geiste der alten Eidgenossen wollten die katholischen Stände ihr Bündniß schließen.

Die Berufung auf die alten Bünde kann um so weniger unstatthaft sein, weil der schon oft erwähnte Artikel IV. der gegenwärtigen Bundesurkunde die Kantone verpflichtet, einander in Fällen der Noth beizustehen, — und weil bei Entwerfung der Bundesurkunde der eben genannte Artikel gerade mit Rücksicht und in Erinnerung an die alten Bünde ist aufgenommen worden. Die Kommission, welche die Bundesurkunde zu entwerfen gehabt hatte, nannte nämlich in ihrem Berichte den von ihr vorgeschlagenen Artikel IV. „eine Bestimmung der ältesten Bünde," und glaubte, daß „diese Bestimmung der ältesten Bünde wieder so „aufzunehmen sei, daß dabei der Zweck für den einzelnen „Stand und die Gesammtheit erreicht werde."

Auch die Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813, in der die eidgenössischen Stände sich vorläufig zum Abschlusse einer neuen Bundesurkunde verabredeten, und welche Uebereinkunft die eigentliche Grundlage der wirklich bestehenden Bundesurkunde bildet, — besagt schon im ersten Artikel: „Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten „Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen „bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unter„stützung und treue Hülfe neuerdings zu."

Wenn der Artikel IV. der Bundesurkunde nur eine

„Bestimmung der ältesten Bünde“ ist, wie kann es denn ein Verbrechen sein, an diese „alten Bünde“ zu erinnern? Und wie soll diese Erinnerung Luzern und den Urständen verwehrt sein, da sie sogar in dem Augenblicke erlaubt war, als es sich um die Errichtung eines neuen Bundes handelte?

5. Der erste Artikel, erklärt man ferners, ist gegen den Bund, weil er selbst da in Anwendung gebracht werden könnte, wenn die Tagsatzung sich veranlaßt finden sollte, gegen einen der konkordirenden Stände einzuschreiten.

Damit sollen die Radikalen sich allerdings nicht trösten, daß man der Tagsatzung in allen und jeden Fällen ein Entscheidungsrecht (Kompetenz) zugestehe; und daher auch ebenso wenig damit, daß man sich jedem Tagsatzungsbeschlusse, er möge auch lauten, wie er immer wollte, zu unterziehen habe.

Mit einer solchen Lehre wäre die Souverainität und die Freiheit der katholischen Stände bald zu Grabe getragen; zwölf Stimmen würden uns recht bald eine Helvetik aufladen; diese Helvetik uns sodann recht bald vom Mittelpunkte der katholischen Welt, von Rom, trennen, unsere Klöster berauben, unsere Kirchen plündern und unsere Selbstständigkeit zernichten.

Nein, — die Tagsatzung hat nur diejenigen Rechte, welche ihr der Bund ausdrücklich einräumt. Man hat daher auch allerdings das Recht, Beschlüssen, die nicht in der Befugniß der Tagsatzung liegen, sich zu widersetzen; man wehrt sich in einem solchen Falle nur gegen die Revolution.

Gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse aber kann und wird der Sonderbund sich nie erheben. Die konkordirenden Stände erklären ausdrücklich, einander „gemäß der Bundes„urkunde“ zu unterstützen. Damit ist schon gesagt, daß gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse keine Unterstützung zu leisten sei; — eben weil in diesem Falle die Unterstützung nicht „gemäß der Bundesurkunde“ sein würde.

Man glaubt übrigens einen reumüthigen, in sich gekehrten Sünder vor sich zu haben, wenn man den Gesandten Aargaus die katholischen Stände ermahnen hört, sich den „Verfügungen einer Mehrheit“ zu unterziehen. So?

Es war am 2. April und am 9. Heumonat 1841, als die eidgenössische Tagsatzung den Aargauer-Klosteraufhebungsbeschluß als „unvereinbarlich mit dem Artikel XII. „des Bundesvertrages“ erklärt und Aargau zur Zurücknahme des Beschlusses vorab „eingeladen“ und nachhin „auf„gefordert“ hatte; Aargau aber hielt diesem Beschlusse Trotz entgegen, und doch gründete sich derselbe auf die klare und unzweideutige Vorschrift des Artikels XII. der Bundes-

urkunde, und war demnach von der Tagsatzung in befugter Stellung erlassen worden.

6. Das Verkommniß, sagt man weiters, trägt einen bloßen konfessionellen Charakter an sich, — es ist eine Verbindung von Katholiken zum Kriege gegen den Protestantismus, und zielt auf die Unterdrückung, wenn nicht auf gänzliche Ausrottung des letztern ab.

In der letzten Tagsatzung hat der Gesandte von Baselland sogar ein ganzes langes Verzeichniß von Protestanten abgelesen, die im Kanton Freiburg in den Schoos der katholischen Kirche zurückgekehrt sind, und es hat dieser Uebertritt dem Gesandten als Beweis gegolten, wie sehr der Katholizismus dem Protestantismus zu Leibe rücke.

Der Gesandte von Baselland hätte besser gethan, die Leichen seiner an der Emme gebliebenen Mitbürger zu zählen, und sich dabei zu fragen, ob denn Baselland den Religionsfrieden so gewissenhaft gewahret, als es in ein friedliches Land Mord und Brand tragen half, um einem katholischen Volke einige von ihm berufene arme Ordensmänner zu rauben?

Der Zweck des Bündnisses der katholischen Stände ist übrigens in dem ersten Artikel desselben bestimmt und klar ausgesprochen, er besteht in der Abwehr eines die Stände bedrohenden „Angriffes.“ Wo ist da von einer „katho-„lischen“ Verbindung gegen den „Protestantismus“ auch nur die mindeste Rede? Ihr aber habt kein Recht, dem Artikel I. des Bündnisses einen Sinn und eine Tendenz zu unterlegen, die dem Wortlaute desselben gänzlich fremde ist.

Und was wäre das auch für eine Verbindung zur Bekriegung des Protestantismus, die sich lediglich darauf beschränkt, einen „Angriff“ abzuwehren? Wenn die Katholiken die Protestanten bekriegen wollten, so würden sie sich nicht bloß zur Abwehr, sondern vielmehr zum Angriffe verbinden müssen.

Es ist übrigens ein schlechtes, unehrenhaftes Manöver, dasjenige, was man selbst verschuldet hat, dem Gegner in die Schuhe zu schütten. Sind es in der Schweiz nicht die katholischen Völkerschaften, die mit Entsetzen und bangen Sorgen für die Zukunft erfüllt worden sind? Ist es nicht die katholische Konfession, deren Rechte gehöhnt und zertreten worden sind?

Der Entwurf einer Bundesurkunde, in der die katholischen Institute nicht mehr garantirt waren, war das erste Werk, mit welchem die Protestanten im Vereine mit untreuen Katholiken den Kampf gegen die katholische Kirche

eröffneten. Ihm folgten bald mehrere, — vor Allen aus die s. g. Badener-Konferenzartikel, abgeschlossen unter den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen und Aargau. Das Oberhaupt der katholischen Christenheit verwarf und verdammte diese Artikel „als falsch, „verwegen, irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, „das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfend, aus „schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hin„zielend und schismatisch."

Mit dem heiligen Vater verwarf diese Artikel auch das katholische Volk. Aber was achtete man auf das Volk?

Auch einzelne Kantone als solche traten dem Katholizismus feindlich entgegen. — Im Kanton Glarus war nach blutigen Kämpfen im Jahre 1683 zwischen den Katholiken und Protestanten ein Vertrag zu Stande gebracht, demzufolge jede Partei gleiches Recht haben sollte; friedlich lebten die Glarner unter diesem Verkommniß bis zum Jahre 1836; in diesem Jahre aber gefiel es den Protestanten, die eidlich beschwornen Bünde einseitig zu brechen, die katholische Minderheit unter das Joch der protestantischen Mehrheit zu zwängen, und auf daherige Protestationen der Katholiken mit Kerker und Banden und militärischer Besetzung der katholischen Gemeinden zu antworten. In demselben Kanton Glarus forderte das reformirte Regiment alsdann von den Geistlichen einen unbedingten Staatseid, zufolge welchem sie sogar verpflichtet gewesen wären, die im Beichtstuhle erfahrenen Verbrechen der Staatsgewalt anzuzeigen; als aber die Geistlichen, dem Befehle ihres Bischofes getreu, den Kircheneid vorbehielten, wurden sie von den Reformirten theils ihrer Pfründen entsetzt, theils verbannt, theils auf andere Weise bestraft; eigenmächtig wurde jede Verbindung der katholischen Geistlichkeit mit der bischöflichen Behörde verboten, einseitig die Losreißung vom Bisthume ausgesprochen, und noch heut zu Tage stehen die Glarner-Katholiken faktisch außer allem Verbande mit einem Bischofe. Zur gegenwärtigen Stunde verbietet der Landrath dem Gemeinderathe von Näfels, zwei barmherzige Schwestern in der Armenanstalt anzustellen. Das sei staatsgefährlich! — Im Kanton Luzern entfernte der Radikalismus die ausgezeichnetsten katholischen Geistlichen von der höhern Lehranstalt, hob einseitig von sich aus Klöster auf, inventarisirte andern ihr Eigenthum, verkaufte ihnen ihre Ländereien, verbot andern wieder die Aufnahme von Novizen, — vertrieb einen Pfarrer Huber entgegen den Protestationen des Bischofes gewaltthätig von seiner Pfarrei, verwies einen andern würdigen Geistlichen (Kapuziner Alexander) einer christlichen Predigt wegen aus dem Lande,

sprach dem apostolischen Nuntius durch eine förmliche Schlußnahme die Eigenschaft eines geistlichen Bevollmächtigten des heiligen Vaters ab und zwang ihn endlich so, aus Luzern sich zu flüchten; nahm dagegen die Badener-Konferenzartikel an, verbot die Bekanntmachung des päpstlichen Verdammungsurtheiles über dieselben, erließ das berüchtigte Plazetgesetz, durch welches dem Bischofe und Papste verboten war, an das Volk zu reden, während man jedem fremden Schlingel nach Willkühr zu reden und zu schreiben gestattete; ließ in Willisau die Errichtung des berüchtigten fröbelschen Institutes zu; — „das Schulwesen, berichtete „aber im Jahre 1838 eine Kommission, ist in das Heiden-„thum gerathen; das christliche Element ist durchaus theils „absichtlich verbannt oder durch Nachlässigkeit verschwunden, „theils zur Nebenabsicht gemacht und in den Hintergrund „gestellt worden." Was noch in Aussicht gestanden, kann man daraus ermessen, daß Dr. Kasimir Pfyffer noch nach dem Falle dieser Regierung in einem öffentlichen Blatte erklärt hat: Die abgetretene Regierung hat nicht so fast darin gefehlt, daß sie zu viel gethan, sondern vielmehr darin, daß sie zu wenig gethan; sie hätte viel entschiedener handeln sollen! — In St. Gallen erklärte nach dem Tode des Bischofes Karl Rudolph das radikale Regiment eigenmächtig das Bisthum Chur-St. Gallen als erloschen, und widersetzte sich jeder neuen Bischofswahl durch das Domkapitel; als dieses pflichtgemäß einen Verweser ernannte, wurde auch das Domkapitel als aufgelöst erklärt, den Domherren befohlen, das bischöfliche Gebäude zu räumen, und die Vermögenstitel der bischöflichen Ausstattung zu Handen des Staates gezogen. In demselben Kantone wurde das tausendjährige Stift Pfäffers aufgehoben und das Klostergut als Staatsgut erklärt; auch die Kantonsschule in St. Gallen wurde jener Professoren beraubt, in welche das katholische Volk sein besonderes Zutrauen setzte. Und noch heut zu Tage werden den kirchlichen Erlassen das Plazet verweigert; noch heute zu Tage mußten die Katholiken um ihren Bischof streiten. — Im Kanton Zürich wurde das Kloster Rheinau unter Staatsbevogtung gestellt und ihm die Novizenaufnahme verboten, obwohl die Bundesurkunde die Fortdauer der katholischen Institute garantirt. — In Solothurn wurde das Stift St. Urs und Viktor ebenfalls bevogtet und widerrechtlich in seinen Kollaturrechten eingestellt; — das aus ächt katholischen Priestern bestehende Professorenkollegium aber wurde aufgehoben, obwohl das bekümmerte katholische Volk in zahlreichen Bittschriften um dessen Fortdauer bat. — Im Kanton Bern protestirten 8000 Katholiken gegen die

Annahme der Badener-Konferenzartikel; sie hatten für ihre Protestation noch insbesonders den feierlichen Wortlaut ihrer Vereinigungsakte mit Bern für sich; was thut dieß zur Sache? reformirte Bataillone brachten sie zum Schweigen. Schon vorher waren die Geistlichen des Jura zur Leistung eines unbedingten Staatseides aufgefordert worden; als sie denselben nur unter Vorbehalt des Kircheneides schwören zu dürfen erklärten, und deßnahen nach Rom appellirten, wurde ihnen die Besoldung entzogen. Im Jahre 1836 endlich wurden die geistlichen Professoren der katholischen Anstalt zu Pruntrut ohne Angabe eines Grundes ihrer Stellen entsetzt und durch sogenannte liberale Weltliche ersetzt. — In Graubünden widersetzte die radikale Partei sich ebenfalls der Wiederbesetzung des Bisthums Chur-St. Gallen, ließ dem neugewählten Bischofe Johann Georg den Zugang zur Residenz auf dem bischöflichen Hofe absperren, und gab dem Postamte sogar die Weisung, keine Briefe an die bischöfliche Adresse von Chur-St. Gallen anzunehmen oder abzugeben. In gleicher feindlicher Gesinnung unterwarf es später rein katholische Schulen der Aufsicht eines paritätischen Erziehungsrathes, legte aber entgegen der Staatsverfassung das daherige Gesetz den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung nicht vor, und erzwang mit Landjägergewalt, was der Bischof zu gestatten mit seinen Pflichten unvereinbar fand. — Im Thurgau wurden sämmtliche Klöster unter Staatsvormundschaft gestellt, die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt, und Klosterliegenschaften gewaltsam verkauft. — Auch in Tessin hat der Radikalismus das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte inventarisiren lassen. — In Genf bildeten Reformirte einen Verein, dessen Mitglieder sich verpflichteten: 1) die Niederlassung von Katholiken im Kanton Genf so viel möglich zu verhindern; 2) keinen Katholiken zum Bürgerrechte gelangen zu lassen; 3) keinem Katholiken Arbeit zu verschaffen; 4) bei keinem Katholiken Etwas zu kaufen; 5) keine katholische Dienstboten anzunehmen; 6) so viele Katholiken als möglich zum Protestantismus zu bekehren, daher auch die gemischten Ehen zu befördern und besonders auf die Kinder solcher Eltern zu spekuliren. — In Schaffhausen bedrohte die reformirte Bürgerschaft die Wohnung des ausgezeichneten Antistes Hurter mit Sturm, weil dieser in den Schoos der katholischen Kirche getreten war. — Und was soll man von Aargau sagen? In diesem Kantone führt in Kirchensachen als großer Schulmeister und Reformator das große Wort Augustin Keller, ein Mann, der einmal in einer Großrathssitzung sich brüstete, daß seine Kirchenlehren mit den Lehren der ersten katholischen Theologen

Deutschlands in Uebereinstimmung ständen; zum Beweise dessen berief er sich auf einen Eschenmayer und Andere. Der Tropf bewies damit am besten, daß er keinen katholischen Theologen kenne; denn zu seinem Unglücke waren (das wußte er freilich nicht) weder Eschenmayer noch die andern von ihm angeführten Schriftsteller — Katholiken. Wo die Kirchenreform in solchen Händen liegt, — da kann es nicht anders als heillos zugehen. Und wirklich häufte sich ein Verbrechen gegen die katholische Kirche auf das andere. Das erste Opfer war Pfarrer Stockmann in Wohlenschwil. Da er zwei leibliche Geschwisterkinder nicht ehelich einsegnen wollte, ehe und bevor dieselben die kirchliche Dispens erlangt hatten, wurde er bei der Regierung verklagt; diese befahl ihm am 20. Februar 1831, am nächsten Sonntag die Ehe zu verkünden und sodann einzusegnen; der Pfarrer wandte sich an den Bischof, der beides verbot. Die Regierung ihrerseits setzte am 23. Februar den Pfarrer ab, und ernannte einen Verweser, der sofort die Ehe einsegnete. Und als hierauf der Bischof die Ehe ungültig erklärte und den Pfarrverweser in seinen Funktionen einstellte, — da mußten vier Landjäger den Priester in die Kirche führen. Die Kanzeln der katholischen Geistlichen wurden nun mit Spionen umstellt, und gegen eine Menge Prediger Untersuchungen eingeleitet; ein Herr Kaplan Nager mußte sogar das Land meiden. Wie in Luzern so wurde auch im Aargau in Ansehung der Badener-Artikel auf den Ruf des katholischen Volkes nicht geachtet; und als endlich auch der Bischof seine Stimme dagegen erhob, da wurde eine Proklamation verfaßt, in der derselbe auf die schmählichste Weise herabgewürdiget wurde. Den Geistlichen wurde sogar zugemuthet, diese Proklamation von der Kanzel herab zu verlesen; — diejenigen, welche es nicht thaten, wurden nachhin vor Gericht gestellt, und theils mit schweren Geldbußen, theils mit Einsperrung und Suspension bestraft. Herr Dekan Groth aber wurde mit andern Ehrenmännern in den Kerker geschleppt und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt, und zwar darum, weil er es gewagt hatte, sich beim Bischofe Raths zu erholen, wie man in Ansehung der Verlesung der Proklamation sich zu verhalten habe. Nun sollte die Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Pfründen vor sich gehen; — der Bischof protestirte dagegen, die Regierung ihrerseits besetzte eigenmächtig die Pfarrei Kirchdorf; — Pfarrer Mohr von Birmenstorf wurde mit 120 Franken gebüßt, weil er zur Wahl eines neuen Dekans nicht mitwirken wollte; Kammerer Gangyner wurde ebenfalls bestraft, weil er, den Befehlen seines Bischofes gehorchend, sich weigerte, das Kapitel

zur Vornahme einer Dekanswahl zusammenzurufen. Wie Bern, so forderte auch Aargau von seinen Geistlichen den unbedingten Staatseid, und da von 130 derselben nur 18 denselben leisteten, so war dieses einem Aargauer-Regiment Grund genug, das Freienamt zu besetzen. Und nun war auch der Zeitpunkt gekommen, auch gegen die Klöster die längst gehegten Pläne in Ausführung zu bringen. Es erfolgte die Klosterbevogtung mit ihrer saubern Verwaltung, die außerordentlichen Besteuerungen der Klöster, das Verbot, neue Mitglieder aufzunehmen, die Schließung der Klosterschulen. Bei Anlaß der neuen Verfassung wurde sodann, um die Katholiken sicherer beknechten zu können, die denselben nach Herkommen und Recht zukommende mit den Reformirten gleiche Berechtigung zur Stellvertretung in den Großen Rath wegerkannt und ebenso auch der Grundsatz, daß jede Religionspartei ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst verwalte, beseitiget. Darauf, am 13. Januar 1841, erfolgte die Aufhebung der sämmtlichen Klöster und der Raub ihrer sieben Millionen Vermögens. Umsonst waren die Protestationen des heiligen Stuhles gegen diesen Gewaltstreich, — umsonst die Vorstellungen und Bitten der sämmtlichen Bischöfe der Schweiz, umsonst der Nothschrei der katholischen Völkerschaften um Hülfe gegen eine Verletzung der klarsten Bundesbestimmung, umsonst der Ernst, mit welchem katholische Regierungen auf Handhabung des Bundes drangen; — der Raub wurde Aargau belassen und die an die Tagsatzung gerichteten Petitionen der Katholiken unter den Tisch geworfen.

Aber die Katholiken der Schweiz waren durch all' dieses noch nicht genugsam gekränkt; wo eine katholische Regierung sich vorfindet, die an dem Glauben ihres Volkes nicht zum Verräther werden will, — wird sie vom Radikalismus mit Mord- und Banditenzügen heimgesucht.

Und welche Anmaßung und welche Verkennung jedweden Rechtes ist es nicht, wenn die Protestanten uns Katholiken heut zu Tage noch vorschreiben wollen, bei welchen Priestern wir Messe und Predigt hören, bei welchen Priestern wir beichten sollen? Oder ist der unsinnige Sturm gegen die Jesuitenberufung nicht ein Eingriff in unser Recht, diejenigen als unsere Priester zu wählen, die uns gefallen?

Von den Schmähungen und Lästerungen, denen die katholische Kirche, ihre Vorsteher, ihre Institute und ihre Diener in radikalen Zeitungen, in fratzenhaften Zeichnungen und an radikalen Vereinen und Trinkgelagen ausgesetzt waren, — wollen wir schweigen; es ist, als hätte sich die Hölle aufgethan, um ihr Gift gegen Alles, was dem Katholiken werth und heilig ist, auszuspeien. Und die radikalen und reformirten

Regierungen, — was haben sie gethan, um die Katholiken vor dieser Kanibalenwuth ihrer Feinde zu schützen? sind sie, wie ihnen die Pflicht oblag, — gegen diese Störer des Religionsfriedens irgend wie eingeschritten?

Und dieser Kampf gegen den Sonderbund, — ist nicht gerade er wieder ein neuer Sturm gegen die Katholiken?

Und nun möchten auch wir fragen: auf welcher Seite, auf der katholischen oder aber auf der protestantischen, ist wohl eine geheime Verbindung ersichtlich, den Krieg gegen das andere Glaubensbekenntniß zu führen? Sind es die Katholiken, die in die Religionssachen der Reformirten sich mischen und den Protestantismus zu unterdrücken suchen, oder sind es nicht vielmehr Protestanten, die in die Religionssachen der Katholiken sich einmengen, die Katholiken allerwärts kränken und den Krieg gegen ihre Priester und ihre Institute führen? Und so ist denn der Vorwurf, als ob die konkordirenden Stände eine Allianz gegen den Protestantismus gegründet, ein Vorwurf, der nur die eigene Schande und die eigene Schlechtigkeit decken soll.

7. Das Bündniß, sagt man, sei im Geheimen abgeschlossen worden, — die Verhandlungen hätten sich in's Dunkel gehüllt, man habe der Tagsatzung den Abschluß desselben nicht einmal angezeigt. Das berechtige hinlänglich zu der Annahme, daß mit demselben nicht Alles richtig sein müsse. Der Einwurf ist des Radikalismus würdig.

Gewiß ist vorab, daß man ein Bündniß so lange nicht zur Kenntniß bringen kann, bis dasselbe auch wirklich abgeschlossen ist. Dasselbe wurde nun vom Großen Rathe des Kantons Freiburg erst am 9. Brachmonat 1846 eingegangen, trat also erst an diesem Tage in Kraft. Schon am 8. Tage daraufhin, den 17. Brachmonat, behandelte es der Große Rath von Thurgau, und ebenso schon mit Schreiben vom 20. Brachmonat verlangte der Vorort Zürich vom Stande Luzern Mittheilung des fraglichen Konkordates. Nun fragen wir: kann man wohl daraus, daß das Bündniß nicht schon innert den ersten 8 Tagen nach dessen Abschlusse dem Vororte mitgetheilt worden, schließen, man habe es weder ihm noch der Tagsatzung anzeigen wollen? Innert jenen 8 Tagen mußte ja der Beschluß des Großen Rathes von Freiburg vorerst noch den Mitkonkordirenden mitgetheilt werden: und es mußte sich unter diesen Ständen fragen, ob insgesammt oder einzeln, ob einfach oder mit Erklärungen und welchen Erklärungen man das Bündniß dem Vororte oder der Tagsatzung anzeigen wolle. Von sieben auseinander gelegenen Kantonen verlangen, daß das Alles schon innert 8 Tagen abgemacht werde, ist eine Forderung, die man auf jene Zeiten aufsparen

muß, wo die Leute in Siebenmeilenstiefeln einhergehen werden. Man hat übrigens aus dem Bündnisse kein Geheimniß gemacht; — im Großen Rathe zu Freiburg und schon viel früher im Landrathe von Zug ist dasselbe offen verhandelt worden; Luzern aber hat keinen Anstand genommen, den Wortlaut desselben dem Vororte Zürich auf dessen Begehren mitzutheilen.

Die Katholiken würden sich freuen, wenn die Radikalen ihnen ebenso diejenigen Pläne mittheilen dürften, die dieselben an der Kreuzstraße bei Zofingen, oder im Bärenklubb zu Bern, oder im Storchen zu Aarau, oder in den Freimaurerlogen zu Zürich, oder in den Carbonarigewölben zu Lugano schon ausgebrütet haben.

8. Der Sonderbund, sagt man, sei eine betrübende Erscheinung; er lockere den Bund, errege unter den Eidgenossen Mißtrauen; und (fügt Aargau bei) er sei dem Bunde schon deßwegen zuwider, weil er auf den Ausbruch eines Bürgerkrieges berechnet sei.

Der Sonderbund ist keine betrübende Erscheinung; die Thatsache, daß man gegen Freischärlerei und Landfriedensbruch unerschrocken in die Schranken tritt, ist vielmehr erhebend und trostreich. Wohl aber sind die Thatsachen und Ereignisse, welche die katholischen Kantone zu diesem Bündnisse nöthigten, die Untreue der Eidgenossen, die Thatsachen des Radikalismus und Freischaarenthums „betrübende Erscheinungen."

Der Bund ist schon längst „gelockert," nicht durch Uns, sondern durch Euch, die Ihr Bundesbruch auf Bundesbruch gehäufet habt.

Das Mißtrauen ist schon längstens „erregt," nicht durch Uns, sondern durch Euch, die Ihr als untreue und hinterlistige Leute Euch bewiesen habt.

Nicht Verabredungen zur Vertheidigung gegen einen Angriff können den Bund lockern und Mißtrauen erregen, wohl aber wird dieses bewirkt durch Aufforderung zum Aufruhre, durch Begünstigung und Unterstützung des Landfriedensbruches, durch Angriffe auf das Gebiet und die Souverainität friedlicher Stände.

Der Sonderbund ist dem Bunde zuwider, weil er auf den Ausbruch eines Bürgerkrieges berechnet sei, — sagt Aargau. Also der bloße Gedanke an die Möglichkeit eines Bürgerkrieges ist bundeswidrig. Welche Zartheit auf den Lippen eines Aargauer-Gesandten! Wir aber sagen:

Die Bürgerkriege sind in unserer aufgeklärten Zeit keine bloße Möglichkeiten, keine bloße Träume, sie sind vielmehr schreckliche Thatsachen geworden. Und solche Bürgerkriege

haben sich gerade auf dem Gebiete des Kantons Aargau und unter den Augen der Regierung dieses Kantons vorbereitet. Wenn also schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit eines Bürgerkrieges Verbrechen sein soll, — wie groß muß nicht erst das Verbrechen einer Regierung sein, die dem Landfriedensbruche Unterstützung leihet?

II.

„Die Kantone werden sich über die zweckmäßige „Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vor„fällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kan„ton von einem bevorstehenden oder erfolgten An„griffe sichere Kunde erhält, ist er bereits als „bundesgemäß aufgemahnt anzusehen, und ver„pflichtet, die nach Umständen erforderliche waffen„fähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die „offizielle Mahnung des betreffenden Kantons ab„zuwarten."

Dieser Artikel wurde als die „gefährlichste Bestimmung" des Bündnisses bezeichnet; warum er der Revolutionspartei nicht mundet, liegt in der That sehr nahe auf der Hand.

1. Man sagt, dieser Artikel berechtige einen Kanton, sich in die Angelegenheiten eines andern bewaffnet einzumischen (zu interveniren). Nach dem Artikel IV. des Bundesvertrages dürfe dieses aber nur geschehen nach zuvor stattgehabter Mahnung des betreffenden Kantons. Das Bundeswidrige des vorliegenden Artikels liege nun eben darin, daß nach demselben ein Kanton dem andern zu Hülfe eilen soll, sobald er nur von einem bevorstehenden Angriffe sichere Kunde erhalte und ohne zum Zuzuge besonders aufgemahnt zu sein.

Es war der allbekannten Zürcher-Weisheit vorbehalten, diesen Einwurf zu Tage zu fördern. Er entbehrt aber jedweden Gehaltes.

Der betreffende Artikel sagt, daß, wenn einem der konkordirenden Stände ein Angriff bevorstehe, die andern Stände alsdann verpflichtet seien, ihre Truppen **aufzubieten;** davon, daß diese Truppen sofort dem bedrängten Kantone zu Hülfe eilen sollen, sagt der Artikel nichts. Wo nimmt nun die Zürcher-Weisheit das Recht her, dem Artikel Bestimmungen zu unterschieben, die in dem Wortlaute desselben gar nicht vorhanden sind? Wo spricht der Artikel von einer Verpflichtung zum wirklichen Zuzuge ohne vorhergegangene Mahnung? Ein bloßes Truppenaufgebot ist noch kein Zuzug, ist noch keine Intervention; und es

ist daher auch die Behauptung, daß der Artikel einem Kantone gestatte, in die Angelegenheiten eines andern ungerufen bewaffnet einzuschreiten, eine leere Erfindung radikaler Ehrlichkeit.

Das Recht aber, seine Truppen blos aufzubieten, wann und so oft er will, ist noch keinem Kantone verwehrt worden. Bern und Luzern haben beim Freienämter-Aufstande, Aargau und Andere bei den Freischaarenzügen, Bern und Waadt bei den Freiburger- und Walliser-Ereignissen u. s. w. ihre Truppen aufgeboten, ohne daß man ihnen ihre daherige Berechtigung abgesprochen hätte.

Haben aber die Kantone das Recht, ihre Truppen aufzubieten, so verletzen sie auch kein Recht, wenn sie einander versprechen, ihre Truppen in diesem oder jenem Falle aufzubieten; denn dasjenige, was sie hier versprechen, dürfen sie thun, auch wenn sie es nicht versprechen.

Es ist sodann unbestritten, daß ein Kanton, wenn er bedroht ist, das Recht besitzt, diejenigen Mitstände zu Hülfe zu mahnen, die ihm belieben. Dieses Recht ergibt sich theils aus der hergebrachten Uebung, theils aus dem Wortlaute und der Entstehungsart des Artikels IV. der Bundesurkunde. Im Entwurfe der Bundesurkunde stunden die Worte: „so mag die Regierung die zunächst gelegenen „Kantone zur Hülfe mahnen.“ Am 12. Mai 1815 wurden die Worte „zunächst gelegenen“ von der Tagsatzung gestrichen und dafür die Worte „andere Kantone“ angenommen. Und so hat z. B. auch Aargau beim Freienämter-Aufstande nicht Uri oder Zug zum Zuzuge aufgemahnt, sondern Bern, Zürich und Baselland; Luzern seinerseits hat zur Zeit der Freischaarenzüge nicht Bern, Aargau oder Baselland um Hülfe angesucht, sondern die bundesgetreuen Urstände und Zug. Und wenn nun Luzern im Falle einer Gefahr wiederum nicht die Hülfe des eidbrüchigen Aargau's, sondern diejenige der bundesgetreuen Stände ansprechen will, aus welchem Grunde soll es ihm verwehrt sein können, diese seine Gesinnung schon vor Eintritt der Gefahr auszusprechen? Was für Rechte werden hiedurch verletzt? Ist Luzern etwa dadurch in seinem Rechte beschränkt, bei Eintritt einer Gefahr Hülfe auch bei denjenigen Kantonen zu suchen, die nicht im Bündnisse sind? Wo ist ein solches Verbot oder eine solche Verzichtleistung in dem Bündnisse zu finden?

Der Artikel IV. der Bundesurkunde hat übrigens auch den Sinn nicht, den ihm die Radikalen unterlegen. Der Artikel IV. ist nicht da, um zu erklären, daß ein Kanton, wenn er bedroht ist, berechtiget sei, die Mitstände zur Hülfe zu mahnen. Wer in seinem Dasein bedroht ist,

der hat ein solches Recht, ohne daß ihm eine Bundesurkunde dasselbe zuschreibt; — es ist ein Recht der Natur, ein Recht der Nothwehr, ein Recht, auf das man nicht einmal verzichten kann. Bei der Entwerfung der Bundesurkunde war die Hauptfrage vielmehr die: ob ein einzelner Kanton verpflichtet sei, auf die Mahnung des andern diesem zu Hülfe zu eilen. Um diese Verpflichtung auszusprechen, nicht um das Recht festzustellen, nach Hülfe zu rufen, steht der Artikel IV. da. Wenn ein Kanton mahnt, — so **soll** man ihm helfen. — Dieses und nichts anderes will der Artikel aussprechen. Folgt hieraus nun im Mindesten, daß man ohne besondere Mahnung in dem Falle nicht helfen **dürfte**, wo man übereingekommen wäre, einander schon mit Eintritt der Gefahr Hülfe zu leisten? In einem solchen Falle ist offenbar das wirkliche Hülfeleisten, und nicht das zu Hülfemahnen die Hauptsache; je schneller die Hülfe, — desto besser und desto pflichtgemäßer ist sie; — und in einem solchen Falle können und werden auch nur diejenigen sich über selbe beklagen, welche mit dem Feinde im Einverständniß sind, nur diejenigen, welche es lieber sehen, daß das Freischaarenthum und die Rebellion, als daß die rechtmäßige Regierung und die gesetzliche Ordnung der Dinge den Sieg davon tragen.

2. Man hat gesagt, auf die Bestimmung des in Frage stehenden Artikels gefußt, könnte eine Regierung die übrigen konkordirenden Stände veranlassen, selbst da zum Schutze dieser Regierung bewaffnet einzuschreiten, wo die Mehrheit des Volkes sich gegen die Regierung erklären würde; es könnte aus dem Bündnisse ein Bund der Regierungen gegen das Volk werden, — ein Bund zur Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Kantons.

Wir haben schon nachgewiesen, daß die konkordirenden Stände nur dann und nur insoweit sich Hülfe zusagen, als der Artikel IV. der Bundesurkunde ihnen die Hülfeleistung zur wirklichen Pflicht macht. Wäre daher der Einwurf stichhaltend, so müßte auch der Artikel IV. aus der Bundesurkunde gestrichen werden; so lange er aber da steht, so lange kann es eben deßhalb auch nichts Bundeswidriges sein, unter den in diesem Artikel IV. benannten Umständen einem Kantone zu Hülfe zu eilen.

Denn, wie wir gesehen, wird das Bündniß auf den Fall geschlossen, daß einer der konkordirenden „Kantone" „angegriffen" werde; in diesem Falle soll der „Angriff" „zur Wahrung ihrer Souverainitäts- und Territorial-„rechte" abgewehrt werden. Bei blos innern Unruhen

kann wohl von keinem Angriffe auf den „Kanton" die Rede sein; bei blos innern Unruhen wird weder die Selbstständigkeit (Souverainität) noch das Gebiet (Territorium) eines Kantons angegriffen. Das Bündniß ist also auf den Fall von blos innern Unruhen gar nicht berechnet, sondern redet lediglich von dem Falle, wenn ein Kanton von Außen her widerrechtlich angegriffen wird.

Wer sind übrigens diejenigen, die in die innern Angelegenheiten anderer Kantone sich unbefugt einmischen? wer sind wohl die, die auch da das große Wort führen und den Meister spielen wollen, wo sie nichts zu sagen haben? Wer sind diese unberufenen Ordnungsmacher und frechen Gäste? Sind es nicht wiederum die Radikalen? Waren es nicht die Radikalen, die in den dreißiger Jahren den Stutzer in der Hand über den Hauenstein zogen, um dem aufrührerischen Liestall gegen die rechtmäßige Regierung von Basel Hülfe zu bringen? War es nicht das radikale Regiment von Luzern, das, als im Jahre 1838 beim Rothenthurm im Kanton Schwyz eine Schlägerei vorfiel, die Anmaßung hatte, sofort den Kanton Schwyz als der Gesetzlosigkeit (Anarchie) anheimgefallen zu erklären, Kommissarien absandte, Truppen aufbot und deren Einmarsch in den Kanton Schwyz höchst wahrscheinlich nur deßhalb nicht bewerkstelligte, weil Schwyz im Vereine mit seinen Bundesbrüdern von Uri und Unterwalden der Gewalt und Willkühr die Spitze zu bieten entschlossen war? Waren es nicht radikale Banditen aus dem Aargau, Bern, Solothurn und Baselland, welche am 8. Dezember 1844 und 30. und 31. März 1845 in den Kanton Luzern einfielen, um die verfassungsmäßige Regierung zu stürzen, und um dem Volke durch Kanonen die Ueberzeugung beizubringen, wie süß radikale Freiheit und radikaler Glaube sei? Waren es nicht radikale Landfriedensbrecher aus der Waadt, die im Jahre 1844 in den Kanton Wallis, und in jüngster Zeit in die Kantone Freiburg und Genf einfielen, um Rebellen in ihren Anschlägen gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten zu unterstützen? Sind es nicht radikale Zeitungen, welche erst noch vor wenigen Wochen die Regierung von Stadtbasel mit der Drohung einzuschüchtern suchten, daß bei einem allfälligen Aufstande nicht blos Schweizer anderer Kantone, sondern selbst „freisinnige" Deutsche und Franzosen den Rebellen zu Hülfe ziehen werden?

Und das so verrufene s. g. Siebnerkonkordat der radikalen Kantone vom Jahre 1832, — was setzte dieses anderes fest, als gerade eine Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Kantons? Zufolge diesem Konkordate hatte die zwischen Volk und Regierung sich ergebenden

Streitigkeiten ein Schiedsgericht zu entscheiden; die Kantone aber verpflichteten sich, den Schiedsrichterspruch zu vollziehen; und so war es in ihre Hand gegeben, gegen den Willen der Regierung und des Volkes das Gebiet des betreffenden Kantons sogar mit Truppen zu überziehen.

Und der Sturm gegen die Jesuiten, — ist er wieder etwas Anderes als eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der katholischen Kantone?

Das sind nun die Leute, die den Konservativen Einmischungsgelüste zuschreiben; sie, die radikalen Nascher, möchten die Unverschämtheit und Schmarotzersucht, die ihnen eigen sind, uns aufbürden; zweifelsohne werden sie aber mit diesem Versuche nur wenig Glück machen.

3. Der in Frage stehende Artikel soll dem Bunde auch zuwider sein, weil in demselben nicht gesagt ist, daß der Vorort von einem allfällig stattzufindenden Zuzuge in Kenntniß gesetzt werden soll. Nun aber schreibe der Artikel IV. der Bundesurkunde vor, daß, sowie ein Kanton die Andern zu Hülfe mahne, sofort der Vorort hievon benachrichtiget werde.

Allein es ist eine ganz gewiß lächerliche Sache, daraus, daß in dem Bündnisse von einer Kenntnißgabe an den Vorort nichts gemeldet wird, folgern zu wollen, daß man diese Kenntnißgabe unterlassen wolle. Solche Schlüsse dürfte kein Schulknabe machen; nach dieser Art zu schließen, müßte man auch annehmen, daß, wenn z. B. in einem Konkordate über Maaß und Gewicht nicht die ganze Bundesurkunde wörtlich aufgenommen würde, man diese Bundesurkunde im Ganzen und in allen ihren Theilen nicht mehr halten wolle.

Die konkordirenden Stände wollten sich übrigens in dem Bündnisse nur darüber besprechen, wie sie sich unter und gegeneinander bei einem Angriffe zu benehmen haben; ihre Pflichten gegenüber dem Vororte sind durch die Bundesurkunde schon festgestellt, — man hatte daher keinen Anlaß und keinen Grund, diese letztern Pflichten noch besonders zu erörtern, und es war demnach auch unnöthig, dieselben in dem Bündnisse noch besonders zu verhandeln.

Wenn endlich nach dem ersten Artikel des Bündnisses die Hülfe überhaupt nur nach Maßgabe der „Bundes-„urkunde“ verlangt und versprochen wird, so folgt auch daraus, daß die besprochene „Kenntnißgabe“ an den Vorort nie unterlassen werden will.

In unsern gefeierten Zeiten ist übrigens eine „Kenntniß-„gabe an den Vorort,“ wenn dieser Bern oder Zürich heißt, von wenig praktischem Werthe; diese beiden Vororte verstehen den Schleier der Zukunft zu lüften, — es ist eine

konservative Anmaßung, den Zürcher- und Berner-Regenten den Ausbruch einer Revolution zur Kenntniß bringen zu wollen.

Aber hinter den Stockzähnen lachen darf denn doch noch der Ehrenmann, wenn er die Knickerei sieht, mit der diejenigen, welche in der Angelegenheit der Aargauer-Klöster die Bundesurkunde so heillos zerrissen, nun als Wächter und Beschirmer derselben verfahren; — wenn er sieht, wie diejenigen, welche am Tage der Gefahr mit der Bundeswillkühr und dem Bundesbruche gemeinsame Sache machten, nun gegen bloße eingebildete Gefahren eines Bundesbruches, gegen bloße Schatten- und Phantasiebilder mit Säbel und Morgenstern ausziehen.

Warum übrigens der Artikel II. des Bündnisses den Radikalen zuwider ist, — warum sie ihn die „gefährlichste" Bestimmung des Bündnisses nennen, — ist leicht zu begreifen. Er setzt ja fest, daß, sobald die konkordirenden Stände von einem bevorstehenden Angriffe Kenntniß erhalten, sie sofort ihre Truppen aufbieten sollen, — so daß ein Kanton, der Hülfe bedarf, nur zu rufen braucht, um selbe alsogleich auch an der Hand zu haben. So lange nun die Radikalen darauf sinnen, verfassungsmäßige Regierungen zu stürzen, und das Gebiet dieses oder jenes Kantons mit Freischaarenhorden zu überziehen, so lange muß es ihnen unlieb sein, wenn die bedrohte Regierung nur winken darf, um sofort von treuen Bundesgenossen umschaart zu sein. Das ist eben die große „Gefahr" für den Radikalismus, daß, wenn z. B. Luzern noch einmal im Falle der Noth seine Boten in die Urkantone um Zuzug sendet, die Urkantone nicht erst ob allen Bergen ihre Krieger zusammenrufen müssen, sondern diese schon ausgerüstet dastehen, um sofort da hineilen zu können, wo die Noth ruft. Ja wir begreifen die „Gefährlichkeit" des in Frage stehenden Artikels, und begreifen auch eben so gut die Krokodillsthränen, die der Radikalismus bei diesem Anlasse über das Ungeheure des in Aussicht stehenden Bundesbruches weinet!!!!

Es ist aber, als ob irgend ein böser Geist mit den Radikalen seinen Spuck treibe und ihnen nur darum Einwürfe in den Mund lege, um sie lächerlich zu machen. Die Kantone, sagen sie, müssen einander „aufmahnen." Was thun nun aber die Radikalen, wenn man einander wirklich „aufmahnt?" Die letzten Freiburger-Ereignisse geben uns hierauf Antwort. Die Regierung von Freiburg wollte jenen von Luzern und den Urständen von dem Ausbruche der Revolution Kenntniß geben; Luzern hatte seinerseits Freiburg zu antworten. Was geschieht? Der Freiburger- wie der

Luzerner-Bote werden auf der Berner-Grenze angehalten, bis auf's Hemd ausgezogen, beide, der Luzerner sogar gebunden, nach Bern geführt. Nun, sagt Uns, Ihr Radikalen! wie sollen wir es denn anfangen, um Truppen aufbieten zu lassen? Ihr schreibt uns vor, uns einander „zu mahnen;" wollen wir aber „mahnen" und senden Boten aus, — so nehmt Ihr sie gefangen und setzt sie erst in Freiheit, wenn der Krieg schon vorüber ist. — Gerade die neuesten Freiburger-Ereignisse haben also die Zweckmäßigkeit der Uebereinkunft der sieben Stände außer Zweifel gesetzt.

III.

„Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, „mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, „hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. „Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten „Angriffe zusammentreten."

Auch dieser Artikel ist vielfach angegriffen worden, ebenfalls mit Unrecht.

Nach Artikel IV. der Bundesurkunde sind die Stände verpflichtet, auf erfolgte Mahnung hin einander Hülfe zu leisten. Wird diese Hülfe nun wirklich geleistet, so fragt es sich: wie es alsdann mit der Leitung des Krieges, und mit dem Kommando über die Truppen gehalten sein soll? Wem soll die Oberleitung des Krieges, das Kommando über die Truppen zustehen? etwa dem mahnenden Kantone, dergestalt, daß die Hülfstruppen unter seine Befehle zu stehen kommen? Oder soll Oberkommando und Oberleitung des Krieges den gemahnten Kantonen gebühren, dergestalt, daß diese auch über die Truppen des zu Hülfe rufenden Kantons verfügen können? Oder soll etwa gar kein Oberkommando und keine Oberleitung stattfinden, so daß jeder Theil den Krieg führen kann, wie es ihm beliebt, der eine so und der andere anders?

Auf alle diese Fragen antwortet die Bundesurkunde nichts; es ist also dem Ermessen der betreffenden Kantone anheimgestellt, sich hierüber mit einander in's Einverständniß zu setzen.

Daraus wird schon hinlänglich klar, daß der in Frage stehende Artikel nicht bundeswidrig sein kann; fragt es sich aber, ob derselbe wohl auch zweckmäßig sei, so ist diese Frage wiederum zu bejahen.

Vorab ist es gewiß zweckmäßig, daß man Fragen

von so großer Wichtigkeit vor dem Eintritte eines Krieges bespreche und behandle. Oder soll man die Erörterung solcher Fragen bis auf den Zeitpunkt verschieben, wo allfällig ein Krieg schon ausgebrochen ist? Hätte man dann noch die Zeit und die ruhige Ueberlegung zu solchen Verhandlungen? Und wie wäre es einem Stande, der *sofortige* Hülfe bedarf, gedient, wenn der zu Hülfe gemahnte Kanton erklären würde: ja ich will dir helfen, aber wir müssen *vorher* über die Leitung des Krieges und das Kommando der Truppen uns mit einander noch besprechen? Und so sagte denn auch die Kommission, welche die Bundesurkunde zu entwerfen hatte, in ihrem daherigen Berichte an die Tagsatzung: „Im Falle von Unruhen in einem Kantone muß „denselben schnell vorgebogen werden; *die Zeit kann nicht* „*weitläufigen Mittheilungen und Berathungen* „*hingegeben werden.*“

Alsdann wird es ebenfalls zweckmäßig sein, die zu einer Vertheidigung zu verwendenden Truppen unter ein *Oberkommando* und unter eine *Oberleitung* zu stellen. Ohne solche ist eine geregelte, ordnungsgemäße Führung des Krieges gar nicht gedenkbar. Oder wie würde es sich wohl herausnehmen, wenn die Truppen der zu Hülfe eilenden Kantone diesen, und die Truppen des zu Hülfe mahnenden Kantons einen andern, vielleicht gar entgegengesetzten Plan verfolgen würden? Muß nicht die Leidenschaft die Leute vollends verblendet und zum Unsinne gebracht haben, wenn sie den katholischen Kantonen zumuthen, einen allfälligen Vertheidigungskrieg ohne *Oberkommando* und *Oberleitung* nach Freischaarenmanier in wilder Regellosigkeit zu führen?

Wenn aber eine Oberleitung des Krieges zweckmäßig, ja nothwendig ist, wem soll sie dann gebühren? Wenn *Schwyz* die Kantone Luzern und Uri zu Hülfe mahnen würde, würde wohl Schwyz den Luzernern und Urnern es überlassen, zu bestimmen, wie der Krieg geführt werden soll? Oder wenn Uri von Tessin bedroht wäre, würde dann Luzern seine Truppen den Urnern zur Verfügung stellen, *unbekümmert darum*, was man mit diesen Truppen anfange?

Und so stellt sich denn auch ein Kriegsrath, *bestehend aus Abgeordneten eines jeden der betreffenden Kantone*, wiederum als eine sehr zweckmäßige Einrichtung dar. Durch eine solche Einrichtung wird vorab das gegenseitige Zutrauen der Kantone zu einander befestiget; die Kantone sind sicher, daß man ihre Truppen nicht unnöthigerweise blosstelle; sie sind sicher, daß man die Truppen des einen Kantons nicht willkührlich auf Kosten der andern

preisgebe; es ist endlich eine Gewähr vorhanden, daß die Truppen nicht zu andern Zwecken gebraucht werden als zu denjenigen, zu welchen sie hergegeben worden sind, nämlich zur bloßen Vertheidigung gegen einen Angriff. Oder kann da die Willkühr nicht mehr walten, wo die Leitung des Krieges nur in Eine Hand gegeben ist? Und der Muth und das Zutrauen der Krieger zu ihren Anführern, — sind sie nicht besser genährt, wenn der Krieger weiß, daß die Anordnungen von einer Behörde ausgehen, in welcher sein heimathlicher Kanton und seine heimathliche Regierung auch eine Stimme hat?

Man sagt, durch den in Frage stehenden Artikel werde der obersten Bundesbehörde das Recht geschmälert, über die Kontingentstruppen der konkordirenden Stände zu verfügen; dieselben ständen nämlich nun unter einem Kriegsrathe, der die Funktionen und die Kompetenz einer Tagsatzung sich anmaße.

So hochtönend dieser Einwurf ist, — so einfältig ist er auch.

Der Artikel IV. der Bundesurkunde besagt: „Im Falle „äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, „die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn „in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regie„rung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich „der Vorort benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr „wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, „die weitern Maßregeln treffen." Der Zusatz: „auf Ansuchen der Regierung" wurde bei Berathung der Bundesurkunde auf den besondern Antrag des Standes Solothurn und nur nach lebhafter Diskussion angenommen, — ein Beweis, daß dieser Zusatz mit vollem Vorbedachte und in seiner ganzen Bedeutung beliebt worden ist.

Wo also die Gefahr nicht die Eidgenossenschaft, — sondern einen Kanton allein betrifft, da ist die Tagsatzung nur „auf Ansuchen der Regierung" einzuschreiten berechtiget. So lange ein solches Ansuchen an die Tagsatzung nicht gelangt, — so lange hat sie es auch dem betreffenden Kantone zu überlassen, wie er die ihm drohende Gefahr abwehren wolle; diesem Kantone steht es daher auch frei, wem er die Kriegsleitung anvertrauen, wem er das Kommando übertragen wolle. Ruft er aber andere Stände zu Hülfe, so ist es, wie wir nachgewiesen, wieder Sache dieser einzelnen Stände, über Kriegsleitung und Truppenkommando sich unter einander zu verständigen. Durch alles dieses werden aber Befugnisse der Tagsatzung deßhalb nicht verletzt, weil die Tagsatzung nur „auf Ansuchen der Regierung" einschreiten darf.

Da nun das vorliegende Bündniß offenbar nur den Fall beschlägt, wo nicht die Eidgenossenschaft, sondern nur ein einzelner Kanton vom Gebiete anderer Kantone aus bedroht wird, so ist die angegriffene Bestimmung eben deßhalb auch kein Eingriff in die Bundesrechte.

Wir haben zudem schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die konkordirenden Kantone nur nach Maßgabe der Bundesurkunde Hülfe verlangen und Hülfe versprechen. Wo also der Bund die Kontingentstruppen der konkordirenden Kantone in Anspruch nimmt, da werden sie auch diesem Bunde zur Verfügung gestellt; sowie überhaupt der Sonderbund auch in dem Falle nicht in Wirksamkeit tritt, wenn eine bedrohte Regierung andere Kantone oder aber die Tagsatzung um Hülfe anspricht. Es ist also eine Lüge, wenn man behauptet, die Kontingentstruppen der sieben Kantone werden den Verfügungen der Tagsatzung entzogen.

Aus den eben genannten Gründen kann auch der Artikel VIII. der Bundesurkunde: „Die Tagsatzung trifft „alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und „innere Sicherheit der **Eidgenossenschaft**," gegen den Sonderbund nicht in Anwendung gebracht werden. Der Artikel spricht wörtlich nur von dem Falle, wenn die Sicherheit der „Eidgenossenschaft" bedroht ist; er redet also nicht von dem Falle, wo nur die Angelegenheit eines einzelnen Kantons in Frage liegt; und bestätiget damit auf's Neue die Bestimmung des Artikels IV., der der Tagsatzung eine Einmischung in die Angelegenheiten eines einzelnen Kantons nur „auf Ansuchen der „Regierung" gestattet. Der Artikel VIII., statt unsere Ansicht zu schwächen, unterstützt also vielmehr dieselbe. Eine entgegengesetzte Ansicht müßte zudem von der Annahme ausgehen, daß zwischen den beiden Artikeln VIII. und IV. ein Widerspruch vorhanden wäre; allein nach allen Regeln der Auslegung darf dieß so lange nicht angenommen werden, als eine Uebereinstimmung beider Artikel möglich ist.

Bei Widerlegung dieses Einwurfes begegnen wir übrigens der allbekannten Ehrlichkeit, dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle der Radikalen neuerdings. Es war im Jahre 1841, als zur Unterstützung der Regierung von Aargau eine bedeutende Truppenmacht aus den Kantonen Bern und Baselland in's katholische Freienamt zog. Diese Hülfstruppen stellten sich unter das aargauische Kantonalkommando. Der Regierung von Zürich schien ein solches Verfahren bedenklich zu sein, und in einem besondern Kreisschreiben an die Stände machte sie auf die daherigen Folgen aufmerksam.

Am 5. April kam der Gegenstand an der Tagsatzung zur Sprache, und die Gesandtschaft Zürichs stellte den Antrag: „Daß in Zukunft, sobald die Verhältnisse ein Zu„sammenwirken von Truppen verschiedener Kan„tone nöthig machen, auch mit möglichster Beför„derung eidgenössische Obsorge und eidgenössisches „Kommando nach den Militärgesetzen des Bun„des eintcete."

Dieser Antrag, der keineswegs eine Rüge über schon geschehene Dinge enthielt, sondern einzig für die Zukunft den Grundsatz aufstellen wollte, daß, wo ein Kanton nach Artikel IV. des Bundesvertrages die Hülfe der Mitstände in Anspruch nehme, — dann die Hülfstruppen unter eidgenössische Leitung zu kommen haben, — wurde von der Tagsatzung nicht angenommen; er wurde gerade von denjenigen radikalen Ständen bekämpft, die heut zu Tage den konkordirenden Ständen das Recht bestreiten, in gegebenem Falle über das Truppenkommando sich zu verständigen. Namentlich hatte der Gesandte von Bern bemerkt: „Der „Vorort fand ein unmittelbares Einschreiten in die An„gelegenheiten des Standes Aargau für unnöthig, weil . . . „der Stand Aargau kein Begehren, daß in eidgenössischem „Namen intervenirt werde, gestellt hatte, ein solches aus„drückliches Begehren aber gemäß dem Wortlaute des Ar„tikels IV. des Bundesvertrages nothwendig vorliegen „muß, um die Tagsatzung oder in ihrer Abwesenheit den „Vorort zu berechtigen, in die innern Angelegenheiten eines „Kantons sich einzumischen."

Wenn möglich noch auffallender war das Benehmen der gleichen radikalen Stände in den Walliser-Angelegenheiten. Als die Regierung von Wallis von der s. g. jungen Schweiz mit einem Ueberfalle bedroht war, da wandte sie sich an den dazumaligen Vorort Luzern mit dem förmlichen Begehren um Hülfe; der Vorort wollte dem Ansuchen entgegenkommen und bot Truppen auf. Bern und Waadt weigerten sich, dem Truppenaufgebote Folge zu leisten, und erklärten sogar, daß sie den Durchmarsch von andern eidgenössischen Truppen auf ihrem Boden hindern werden. Luzern und Wallis führten über solches Benehmen an der Tagsatzung Klage; — und was hieß es da von den Radikalen? Der Vorort, sagten sie dazumal, hat selbst dann nicht das Recht, in die Angelegenheiten eines Kantons sich einzumischen, wenn es auch dieser Kanton verlangt; dieses Recht stehe nur der Tagsatzung zu, aber auch dieser nur dann, wenn ein Ansuchen der betreffenden Regierung vorliegt. Namentlich sagte der Gesandte von Bern wiederum

wörtlich: „Es könne der betreffende Kanton sich an die „Tagsatzung wenden, aber er müsse sich nicht an die Tag- „satzung wenden, sondern er könne gemäß Artikel IV. des „Bundesvertrages andere Kantone zu Hülfe mahnen, und „in diesem Falle habe die Tagsatzung nicht das mindeste „Recht, sich einzumischen, als insofern die betreffende „Regierung das Ansuchen stelle, die Tagsatzung möchte „weitere Maßregeln treffen.“

Ausgezeichnet schön rief denn auch an der vorjährigen Tagsatzung der luzernerische Gesandte, Herr Staatsschreiber Meyer, den radikalen Ständen zu: „Ist es nicht ein heilloses „Spiel mit Recht und Gerechtigkeit, eine Erdrückung desselben „durch das niedrige Interesse einer einseitigen Tages- und „Parteipolitik, wenn man heute dem Aargau aus dem Bunde „das Recht herleitet, die von ihm zu Hülfe gemahnten Kantone „unter sein Kommando zu stellen, und gegen jedwede Ein- „mischung des Vorortes als Bundesverletzung protestirt, „morgen dem Stande Luzern oder Uri dieses Recht be- „streitet, — eine Verabredung dieser über ein gemeinsames „Kommando ihrer einander zu Hülfe eilenden Truppen als „eine bundeswidrige Verletzung der Interventionsrechte der „Bundesbehörden verpönt; — wenn man heute gegenüber „dem Stande Wallis dem Vororte das Recht der Einmischung „bestreitet, morgen aber gegenüber den sieben Ständen für „den Vorort das Recht der Intervention laut verlangt, „selbst wenn diese Stände eine solche förmlich „von sich ablehnen?“

Und, möchten wir beisetzen, ist denn das Recht der ober- sten Bundesbehörden, über die Kontingentstruppen zu ver- fügen, weniger geschmälert, wenn dieselben unter einem aargauischen Diktator stehen, als wenn eine gemeinsame Leitung derselben vorhanden ist? sind die Funktionen und Kompetenzen eines solchen Diktators geringer als diejenigen des Kriegsrathes der konkordirenden Stände? Oder ver- ändert sich etwa dadurch das Verhältniß gegenüber der Eid- genossenschaft, wenn statt einer einzelnen Person eine Kommission die Kriegsleitung hat? Ist es für den Bund und die betreffenden Kantone überhaupt weniger gefährlich, wenn die Leitung und das Oberkommando im Kriege nur in Eine Hand gelegt ist, als wenn hiebei alle betheiligten Parteien vertreten sind? Und woher dann das Uebermaß der Unbilligkeit und der Ungerechtigkeit gegen die Katholiken? Wenn Ihr Uns unterdrücken und vertilgen wollt, so erspart Euch doch die Schande, Euch selbst noch lächerlich zu machen; verzichtet auf die Möglichkeit, Euer jetziges Benehmen neben Euerm frühern rechtfertigen zu können; laßt den

Versuch als unmöglich fallen, uns auf „gesetzlichem“ (oder wie die Zürcher sagen „legalem“) Wege beizukommen; seid vielmehr offener! sagt gerade heraus: „Die Katholiken haben „zwar Recht, und wir sind im Unrecht, aber wir wollen die „Sache nun einmal so und damit Punktum!“ greift dann zu den Waffen und schlagt Uns todt!

IV.

„Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Voll„machten hat im Falle der Noth alle zur Ver„theidigung der betreffenden Kantone erforder„lichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht „so dringender Natur ist, wird er sich mit den Re„gierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.“

Dieser Artikel hat die gleichen Einwürfe wie der vorstehende Artikel zu bestehen. Auch da erschrickt man wieder vor der Allmacht des Kriegsrathes, auch da träumt man ihm Befugnisse einer Tagsatzung zu.

Es ist nun aber gezeigt worden, daß es Sache der bedrohten Regierung und keineswegs Sache der Tagsatzung ist, die für Vertheidigung ihres Gebietes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Nun aber stellt eine Regierung sich nicht selbst an die Spitze ihrer Truppen und führt das Kommando, sondern sie ernennt sachkundige Männer, Offiziere, zu Anführern der Truppen, oder überträgt die Leitung des Krieges einer Militärkommission. Eine solche Militärkommission und nichts anderes ist nun der s. g. Kriegsrath der konkordirenden Stände. Wenn die Tagsatzung das Recht nicht hat, sich in die Angelegenheiten eines Kantons einzumischen, so hat sie um so weniger noch das Recht zu bestimmen, unter welche Befehle der betreffende Kanton seine Truppen stellen, ob er diese der Leitung einer Kommission oder der Anführung eines Einzelnen anvertrauen wolle.

So wie ein Kommandant der Truppen oder eine Militärkommission nur Diener der Regierung sind, und den Krieg nur führen, wenn sie von ihrer Regierung hiezu den Befehl erhalten, so ist auch der Kriegsrath der sieben Stände ein bloßer Diener und Vollzieher der Befehle dieser Stände. Er hat nach Artikel III. die oberste Leitung des „Krieges“ und soll nach dem vorliegenden Artikel IV. die zur „Vertheidigung“ erforderlichen Maßregeln treffen. Wenn aber eine Regierung den „Krieg“ nicht bestehen will, wenn sie die „Vertheidigung“ aufgeben will, so hat der Kriegsrath so wenig dagegen einzuwenden, als der Oberst eines Bataillons, wenn die Regierung dasselbe abdanken will,

erklären könnte: „Nein, ich lasse mich nicht abdanken, ich „will im Dienste bleiben."

Der Kriegsrath hat nach Artikel III. und IV. überdem nur nach dem Inhalte der ihm gegebenen „Vollmachten" zu handeln; er soll nebenbei, wie der letztere Artikel sagt, wo immer möglich „mit den Regierungen sich in's „Einverständniß setzen." Es ist also nicht einmal die Art und Weise der Kriegsführung zu bestimmen unbedingt dem Kriegsrathe überlassen. Die betreffenden Artikel besagen zudem ausdrücklich, daß der Kriegsrath nur mit der Vertheidigung, also in keinem Falle mit dem Angriffe gegen andere Kantone sich zu befassen habe.

Ist das nun die Allmacht des Kriegsrathes? sind das die Befugnisse und Funktionen, die einer Tagsatzung zustehen? einer Tagsatzung, die Krieg und Frieden schließen, Vertheidigung und Angriff befehlen kann?

Daß in dringenden und außerordentlichen Fällen der Kriegsrath nach seinem Ermessen handeln müsse, das ist ganz natürlich; solche Vollmacht hat jeder Anführer von Truppen. Wenn z. B. die Verbindung mit der Regierung vom Feinde gänzlich abgeschnitten ist, — wenn ein unvorhergesehener Angriff erfolgt, da muß der Führer nach seiner Einsicht handeln, er kann seine Truppen nicht niederschießen lassen und sagen: „ja, — ich muß erst die Regierung anfragen, ob ich Feuer geben darf."

Man sagt, der Kriegsrath sei ein dauerndes und unwiderrufliches Kommando. Er ist weder das Eine noch das Andere. Er tritt nach Artikel III. nur zusammen, wenn ein „Angriff" bevorsteht. Er ist also ein Geschöpf, das nicht einmal Leben erhält, wenn der Radikalismus das Verbrechen des Landfriedensbruches nicht mehr verüben will. Mit dem Kriege hört auch seine Wirksamkeit auf. Der mit dem Angriffe bedrohte Kanton kann sich auch jeden Augenblick dieses Kriegsrathes entledigen, wenn er entweder andere als die konkordirenden Stände zur Hülfe mahnt, oder wenn er die ihm gesendeten Hülfstruppen entlassen will.

Man sagt: der Kriegsrath könnte seine Gewalt mißbrauchen, er könnte aus der bloßen Vertheidigung einen Angriff machen, er könnte seine Truppen das Gebiet anderer als der konkordirenden Stände betreten lassen; ob da nicht Verwickelungen aller Art entstehen könnten? Dagegen aber fragen wir: kann dieses nicht Alles eben so gut dann eintreten, wenn nicht ein gemeinsamer Kriegsrath, sondern nur ein von dem betreffenden Kanton bestellter Offizier die Leitung und das Oberkommando des Krieges hat? Ist in diesem Falle der Willkühr nicht viel größern Spielraum

gelassen? Oder sollte wohl ein Kriegsrath sich eher von augenblicklichen Eindrücken, Einflüsterungen und Aufhetzungen hinreißen lassen, als ein einzelner mit der Kriegsleitung beauftragter Offizier? Man denke sich nur den Fall, daß ein solch' einzelner Oberanführer aus der Klasse derjenigen wäre, die den Landfriedensbruch nicht nur als kein Verbrechen, sondern vielmehr als einen Akt des sittlichen Ernstes, oder als eine bloße Verstandesoperation, oder als ein Drängen und Ueberströmen patriotischen Gemeingefühls erklären!

Und so fallen denn auch die gegen die Artikel III. und IV. des Bündnisses gemachten Einwendungen als ungegründet zusammen.

V.

„In Beziehung auf Bestreitung der durch solche „Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als „Regel angenommen, daß der mahnende Kanton „die Kosten des von ihm verlangten Truppen„aufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben „jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vor„handen sind, daß ein besonderer Maßstab der Ver„theilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im „gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder „andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen „sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geld„skala getragen werden."

Dieser Artikel hat das seltene Glück unangefochten zu sein; man muß sich wundern, daß nicht etwa Aargau oder Baselland auch darin die Gefahr eines Bundesbruches erblicken, daß derjenige Kanton die Kosten tragen soll, der sie veranlaßt hat.

In einer Beziehung verdient jedoch dieser Artikel unsere besondere Aufmerksamkeit. Durch denselben wird nämlich die Unbegründtheit mehrerer gegen das Bündniß der sieben Kantone erhobenen Einwürfe vollends erwiesen. Wenn nämlich das Bündniß eine gemeinsame Verbindung zum Kriege gegen den Protestantismus oder eine Verbindung zu einem gemeinsamen Angriffe wäre, wie könnte denn als Regel festgesetzt werden, daß nur ein Kanton, nur der mahnende Kanton, die Kriegskosten zu bestreiten habe? Wenn der Sonderbund eigene, dem gemeinen Bunde widersprechende Zwecke verfolgen soll, oder wenn dieser Sonderbund einen selbstständigen Bund im Bunde gründen will, warum trägt denn nicht der ganze Sonderbund, sondern nur ein einzelner

Kanton die Kriegskosten? Zeugt nicht gerade der Umstand, daß ein Kanton die Mitverbündeten um Hülfe mahnen, und dann dieser mahnende Kanton die Kosten tragen muß, dafür, daß der Sonderbund als solcher und von sich aus weder Angriff noch Vertheidigung gegen den Feind beschließt; sondern daß die betreffenden Kantone nur in Folge der Vorschrift des Artikels IV. der Bundesurkunde demjenigen zu Hülfe eilen, der angegriffen ist und um Hülfe mahnt?

Gerade auch dieser Artikel IV. der Bundesurkunde verfügt, daß in einem solchen Falle der Regel nach die Kriegskosten „auf dem mahnenden Kanton" liegen sollen.

Zur Zeit, als die Bundesurkunde entworfen worden, hat man übrigens an den Fall von Freischaarenzügen von dem Gebiete eines Kantones aus — noch gar nicht gedacht, und daher denselben in der Bundesurkunde auch nicht besprochen. Und so haben auch die im Artikel IV. der Bundesurkunde vorkommenden Worte: „Im Fall äußerer Gefahr" oder „Im „Fall einer plötzlichen Gefahr von außen" — keinen Bezug auf den Fall, wo ein Kanton vom Gebiete eines andern Kantons aus rechtswidrig angegriffen wird; sondern es beziehen sich diese Ausdrücke lediglich auf den Fall, wo ein Gränzkanton von einem außer der Eidgenossenschaft gelegenen Gebiete, vom Auslande aus angegriffen wird.

Es ergibt sich dieses aus der Bestimmung des Artikels IV., daß in einem solchen Falle dem Vororte obliege, „die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen „zur Sicherheit der **Eidgenossenschaft** zustehen."

Man hat also mit den Worten „äußerer Gefahr" den Fall bezeichnen wollen, wo mit einem Angriffe auf einen Kanton zugleich auch ein Angriff auf die Eidgenossenschaft geschieht.

Es ergibt sich dasselbe aus der fernern Bestimmung des Artikels IV.: „Im Fall äußerer Gefahr werden die „Kosten von der Eidgenossenschaft getragen." Wie sollte die Eidgenossenschaft und zwar unbedingt alle Kosten tragen müssen, wenn man unter dem Ausdrucke „äußerer „Gefahr" nicht eine der Eidgenossenschaft vom Auslande her drohende Gefahr zu verstehen hätte? Und warum hat man den Luzernern nicht ihre Kriegskosten bezahlt, wenn bei den Freischaarenzügen die im Artikel IV. der Bundesurkunde besprochene „äußere Gefahr" vorhanden gewesen wäre?

Eben deßhalb nun, weil der Fall von Freischaarenzügen vom Gebiete eines Kantons aus in der Bundesurkunde nicht ausdrücklich besprochen wird, — treten bezüglich der Berechtigung und Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr derselben diejenigen Grundsätze ein, welche da gelten, wo zunächst, wie z. B. bei blos innern Unruhen, nur das Interesse eines einzelnen Kantons in Frage liegt.

Und das muß um so eher der Fall sein, weil einerseits die Kantonalsouverainität, wo sie durch den Bund nicht ausdrücklich beschränkt ist, als Gesetz gilt, und weil anderseits Freischaarenzüge nur Unterstützungsmittel für innere Unruhen sind.

Wie der Sonderbund dem „allgemeinen Bunde" nicht zuwider ist, eben so wenig widerstreitet er den „Rechten anderer Kantone."

Der Sonderbund ist eine Verabredung zur Vertheidigung für den Fall, daß einer der konkordirenden Stände rechtswidrig angegriffen wird.

Nun wird man wohl Niemanden das Recht bestreiten können, sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen. Muß man aber dieses Recht der Vertheidigung zugeben, — so kann man sich auch nicht darüber beklagen, wenn man dem ungerecht Angegriffenen Hülfe verspricht.

Oder wer soll sich darüber beklagen können?

Etwa derjenige, der nicht daran denkt, einen ungerechten Angriff zu unternehmen? Gegen einen solchen ist der Sonderbund gar nicht gerichtet; er berührt ihn nicht, — er nimmt ihm nichts und verlangt von ihm nichts; wie kann er daher dessen Rechte kränken? Denn die Behauptung wird doch Niemand aufstellen wollen, daß man einen solchen etwa noch um die Bewilligung angehen müsse, einem Angegriffenen helfen zu dürfen.

Oder werden durch das Bündniß etwa die Rechte desjenigen verletzt, der einen ungerechten Angriff wirklich unternimmt? Hat sich ein solcher über etwas anderes zu beklagen, als etwa darüber, daß er, statt zernichtet, nur in seine Schranken zurückgewiesen wird?

Der Artikel IV. der Bundesurkunde stellt einem bedrohten Kantone es frei, welche seiner Mitstände er um Hülfe angehen will. Es werden daher auch keine Rechte eines Kantons etwa deshalb verletzt, weil man andere und nicht ihn um Hülfe angeht.

Das Bündniß, wie wir nachwiesen, verpflichtet und berechtiget die Kantone, durch ihre aufgebotenen Truppen erst alsdann das Gebiet des bedrohten Kantons betreten zu lassen, wenn dieser Kanton das wirkliche Einschreiten verlangt. Es werden daher durch das Bündniß einzelnen Kantonen auch keine andere Interventions- (Einmischungs-) Rechte zugestanden, als diejenigen, welche nach Maßgabe der Bundesurkunde allen Ständen zukommen.

Endlich ergibt sich eben daraus, daß ein bedrohter Kanton das wirkliche Einschreiten der Verbündeten vorerst verlangen muß, ehe es statt finden darf, — daß der betreffende Kanton auf das Recht nicht verzichtet, auch andere als die konkordirenden Stände um Hülfe angehen zu dürfen.

Wie der Sonderbund dem „allgemeinen Bunde" nicht zuwider ist, eben so wenig ist er also in irgend einer Beziehung den „Rechten anderer Kantone" zuwider.

Aus demjenigen, was wir bisanhin erörtert, ergeben sich in Kürze folgende Sätze:

Der Artikel IV. der Bundesurkunde berechtiget einen Kanton, im Falle einer Gefahr die Mitstände um Hülfe anzugehen.

Die zu Hülfe gerufenen Kantone sind verpflichtet, dem Mahnenden zu Hülfe zu eilen.

Die Bundesurkunde läßt dann unbestimmt, wie in einem solchen Falle es bezüglich der Kriegsleitung und des Truppenkommando's gehalten werden solle.

Bei dieser Unbestimmtheit der Bundesurkunde erachteten es nun die sieben katholischen Stände als zweckmäßig, eine Verabredung zu treffen, wie sie es mit Kriegsleitung und Truppenkommando halten wollen, insofern sie gemäß dem Bundesvertrage einander zu Hülfe eilen müßten.

Diese Verabredung ist, wie nachgewiesen worden, dem Bunde keineswegs zuwider.

Nebenbei enthält der Artikel I. des Bündnisses das Versprechen, die nach dem Bunde einem Kantone gegenüber dem andern Kantone obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch dieses Versprechen kann nicht bundeswidrig sein.

Endlich sagen die Kantone einander zu, im Falle, wo einer der Mitverbündeten bedroht sei, sofort ihre Truppen aufzubieten, d. h. in Bereitschaft zu halten.

Dieses Versprechen kann so wenig als die übrigen bundeswidrig sein.

Aus den gemachten Erörterungen erhellt dann auch von selbst, wie ungegründet der Einwand sei: „Wenn die

„katholischen Kantone nichts anderes wollen als den all„gemeinen Bund, warum denn einen Sonderbund? Der „Bund hat ja 1841 der Regierung von Aargau und 1845 „der Regierung von Luzern hinlänglich genügt!"

Der Sonderbund will allerdings nichts, was dem Bunde zuwider ist, aber er ist auch eine Verabredung über solche Punkte, welche die Bundesurkunde unbestimmt läßt; um diese Unbestimmtheiten für die sieben Kantone zu heben, wurde der Sonderbund geschlossen; und wenn in den Jahren 1841 und 1845 die Bundeshülfe geleistet worden ohne vorhergegangene Verabredung über das Truppenkommando u. dgl., so folgt daraus nicht im Mindesten, daß eine solche vorhergegangene Verabredung auch für die Zukunft unnütz oder unzweckmäßig oder gar bundeswidrig sei.

Wenn man dann die Art und Weise betrachtet, in der der Radikalismus der Neuzeit — den Krieg führt, so kann man den Sonderbund wiederum nicht für ein unnöthiges Bündniß ansehen, wenn dasselbe vorschreibt, die Kantone sollen ihre Truppen schon mit dem Eintreffen einer Gefahr aufbieten und in Bereitschaft setzen. Die Aufklärer unserer Zeit führen den Krieg ohne vorhergegangene Kriegserklärung; sie haben den Weg der Civilisation (der Sitte der gebildeten Völker) verlassen und denjenigen der Beduinen und Hottentotten betreten; unversehens bei Nacht und Nebel dringen sie in die Lande und verbreiten auch — nicht den Schrecken geordneter Kriegsheere — sondern denjenigen von Banditen. Bei solcher Kriegsmanier ist schleunigste Hülfe dringend; und eben deßhalb ist der Sonderbund schon aus dem Grunde von hohem Werthe, weil er die konkordirenden Stände verpflichtet, schon bei Annähern der Gefahr die Truppen in Bereitschaft zu setzen.

Wir haben nun nachgewiesen, daß die Uebereinkunft der sieben Stände weder nach ihrem Gesammtinhalte noch nach ihren einzelnen Bestimmungen dem Bundesvertrage oder den Rechten anderer Kantone widerstreite; daß die sieben Stände vielmehr vollkommen berechtiget waren, unter einander eine solche Uebereinkunft zu treffen.

Es hat demnach die Tagsatzung auch keine Befugniß, den Sonderbund aufzulösen.

Wenn nun aber die Tagsatzung trotz dem, daß sie hiezu kein Recht besitzt, den Sonderbund dennoch auflösen wollte, sollen wir Uns einem solchen Beschlusse unterziehen?

Wenn es sich blos darum handeln sollte, ängstliche Ge-

müther zu beruhigen, mit Besorgniß für den allgemeinen Bund erfüllte Eidgenossen zu beschwichtigen, — ja alsdann würde es unzweifelhaft sein, daß man dem Frieden und der Ruhe des Gesammtvaterlandes ein Opfer zu bringen und auch von demjenigen abzustehen hätte, wozu man selbst berechtiget war. Allein es handelt sich nicht um eine Beruhigung von um den Bund bekümmerter Eidgenossen; der Sturm gegen den Sonderbund wird von Leuten unterhalten, die den allgemeinen Bund schon bei hundert Anlässen mit Füßen getreten. Gibt es z. B. eine deutlichere Bestimmung als die im Artikel VIII. der Bundesurkunde, daß die Tagsatzung sich versammle „außerordentlicher Weise, wenn der „Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von „fünf Kantonen?" In den letzten Schwyzer-Wirren (1838) forderten fünf Stände die Einberufung der Tagsatzung — umsonst, denn den Radikalen paßte sie in ihre Pläne nicht. Solche Leute nun sind für die Heilighaltung des Bundes nicht gar sehr bekümmert, — sie bedürfen keiner Beruhigung, es wäre ihnen nicht einmal recht, wenn man sie beruhigen wollte; — sie verlangen Händel und mit diesen Händeln die Gelegenheit dareinzuschlagen.

Und in der That! diejenigen, die seit Jahren die Geschichte der Schweiz mit Meineid, Bundesbruch und Verrath geschändet haben, — die wollen nun heute als die um die Heilighaltung des Bundes Geängstigten, Bekümmerten und Sorgenvollen erscheinen? In dem gleichen Augenblicke, in welchem sie in der Jesuitenangelegenheit des Bundes spotten, wollen sie in einer andern Angelegenheit den Bund retten. Ja, — man sieht es ihrer Sprache an, wie ernstlich ihre Bekümmerniß um den Bund gemeint sei. Wo spricht aus ihren Reden eine edle Wärme, eine wahre Begeisterung für Festhalten am Bunde? Sind sie etwas anderes als kalte Lügen oder trockene Verdrehungen?

Die Rolle von Bekümmerten ist Euch zur Unmöglichkeit geworden. Der Sonderbund tritt nur in Wirksamkeit, wenn einer der konkordirenden Stände rechtswidrig angegriffen wird; unterlaßt Ihr nun den Angriff, oder verhütet Ihr denselben, so seidt Ihr schon von selbst und für immer aller Sorge enthoben. Bekümmert Euch also vorerst um die Erfüllung Euerer Pflichten, unterlaßt die Freischärlerei, — und dann habt Ihr Euch auch um den Sonderbund nicht zu bekümmern.

Wir aber, die Katholiken der sieben Kantone, haben vorzugsweise folgende Gründe, warum wir einem auf Auflösung des Sonderbundes gehenden Tagsatzungsbeschlusse uns vor der Hand nicht unterziehen sollen.

I. Die Zustände und Verhältnisse, welche die Gründung des Sonderbundes hervorriefen und rechtfertigten, diese Zustände sind noch immer die gleichen.

Es ist der Radikalismus, der in der Schweiz seinen Kampf gegen die konservative Richtung, gegen konservative und vorzugsweise gegen katholische Regierungen nicht auf dem Wege der Belehrung, nicht mit den Waffen des Geistes, sondern auf dem Wege roher Gewalt, auf der Bahn blutiger Revolutionen, mit Hülfe von Kanonen und Brandwerkzeugen geführt hatte.

Mit dem Verbrechen der Revolution war dasjenige des Landfriedensbruches Hand in Hand gegangen. Katholische Stände wurden vom Gebiete benachbarter Kantone aus ohne Kriegserklärung bei Nacht und Nebel überfallen.

Im Jahre 1844 hatte im Kanton Wallis das Banner des Aufruhres die s. g. junge Schweiz, eine mit dem Kirchenbanne belegte, allen Greueln sich dahingebende Bande, erhoben. Mehrere hundert Freischärler aus der Waadt waren den Aufrührern zu Hülfe geeilt, — nicht Einer wurde von seiner heimathlichen Regierung bestraft, — dagegen aber verweigerten die Regierungen von Bern und Waadt jenen eidgenössischen Truppen den Durchzug, welche der Vorort Luzern auf Verlangen und zum Schutze der rechtmäßigen Regierung unter die Waffen gerufen hatte.

Meuchlings und ohne angegriffen zu sein vergossen am 8. Dezember 1844 an der Emmenbrücke fremde Banditen, an ihrer Spitze ein aargauischer Regierungsrath, das unschuldige Blut braver und pflichtgetreuer Soldaten; mehrere Monate lang war die Regierung von Luzern gezwungen, ihre Truppen unter den Waffen zu halten, Söhne und Väter ihren Familien zu entreißen und beim Stillstande allen Verdienstes die getreuen Bürger annoch mit Einquartirungen heimzusuchen. Denn unter den Augen der Regierungen von Bern, Aargau, Solothurn und Baselland hatte ein zweiter Landfriedensbruch sich vorbereitet; es ist weltbekannt, wie weit die eidgenössische Treue dieser Regierungen gegangen ist; Luzern hat an offener Tagsatzung gegen selbe die Anklage auf Eid-, Treu- und Landfriedensbruch erhoben und diese Anklage noch nie zurückgezogen. Der damalige Vorort Zürich bot erst dannzumal Truppen auf, als der Landfriedensbruch schon vollendet war, und zum Schutze der um Hülfe rufenden Aargauer-Regierung (und — o eidgenössische Konsequenz! — dießmal war dem Vororte Zürich wirklich nicht wie früher dem Vororte Luzern das Recht zu Truppenaufgeboten bestritten worden). Der zweite Landfriedensbruch aber war den 31. März und 1. April 1845 erfolgt; — mit Kanonen

und Munition aus den Zeughäusern von Liestall und Aarau waren die Landfriedensbrecher ausgezogen. Auf dem Gütsch, an der Emme, bei Malters und Buttisholz haben sie Leib und Leben eingebüßt; — zweitausend derselben wurden zu Gefangenen gemacht.

Die Freischärler hatten nach den Gesetzen des Kantons das Leben verwirkt, statt sie gefangen zu nehmen hätte man sie erschießen können. Man schenkte ihnen nicht nur das Leben, man gab ihnen gegen einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag an die Kriegskosten auch die Freiheit zurück.

Was war die Folge?

Wenn ein friedlicher Luzerner-Bürger über die Kantonsmarken hinausging, — so ward er todt oder lahm geschlagen oder seiner Habschaft beraubt. Die Banditen meinten, mit Mord- und Brandwerkzeugen in ein friedliches Land zu fallen, sei Niemanden verwehrt, — aber ein Verbrechen sei es, sich gegen einen Angriff zur Wehre zu setzen; man hätte halt auf die Kartätschen mit Zuckererbsen und auf die Brandraketen mit Eierküchlein antworten sollen.

Was die Regierungen gethan, um diesem fortgesetzten Landfriedensbruche Einhalt zu thun, brauchen wir nicht zu erwähnen.

Von einer Bestrafung der Theilnehmer an den Freischaarenzügen war weder in Aarau, noch in Bern, noch in Liestall, noch in Solothurn die Rede.

Gegentheils erhob der ganze Rudel der radikalen Zeitungen den Landfriedensbruch auf's Neue zum Himmel empor; in schweizerischen Großrathssälen, ja selbst im Schooße der Tagsatzung ward er in Schutz genommen.

Flüchtige Landesverräther erhielten sofort das Bürger- und Kantonsrecht; Landjäger, die ihrer Regierung den Eid der Treue gebrochen, wurden mit gleicher Gunst beehrt.

Luzern ward auf's Neue die Zielscheibe des Spottes, der Lüge, der Verläumdung und der Bedrohung.

Vorab wollte man es zwingen, eine allgemeine und unbedingte Amnestie zu ertheilen. Wir haben von einer Amnestie nie abgerathen, aber dem Kanton Luzern sie anbefehlen können wohl nicht: die Aargauer, die noch vier Jahre nach dem Freienämter-Aufstande Todesurtheile und Spezialuntersuchungen aussprachen; — die Solothurner, die eine Bagatellsache zum Hochverrathe stempelten, die daherigen Urtheile vollzogen und die ungeheuern Untersuchungskosten mit aller Strenge eintrieben; — die Glarner, deren katholische Geistlichen Jahre lang außer Landes umherirrten; — die Berner, die in dem bekannten Hochverrathsprozesse die Strafen ausfällten und vollzogen; — die Tessiner,

die den Advokaten Nessi durch ein verfassungswidriges Standgericht hatten erschießen lassen.

Aber Luzern und seinen Befreundeten sollte noch auf weit wirksamere Weise zu Leibe gerückt werden.

Im Kanton Bern schien den Radikalen der Schultheiß Neuhaus nicht mehr der Mann der Freischärlerei zu sein; das war genug, um ihn und sein Regiment zu stürzen; Wichte, die vor ein Paar Monaten dem Berner-Schultheißen noch die Stiefel nachgetragen hätten, die glaubten sich jetzt für groß genug, ihn mit Schimpf und Spott zu überschütten. Eine Verfassungsabänderung zu ungesetzlicher Zeit und auf verfassungswidrigem Wege ward anbegehrt und in nächste Aussicht gestellt. Leute, die an der Spitze der Berner-Freischaaren gestanden, waren die Leiter und Bethätiger dieser Bewegung; — die voraussichtliche ungezähmte Herrschaft der Freischaarenhäuptlinge in dem großen Kanton Bern, — was mußten sich an diesen Gedanken nicht für radikale Hoffnungen und radikale Träume knüpfen?

Und diese Träume und diese Hoffnungen blieben nicht verschlossen, sie gaben laut sich kund.

Der Jubel im radikalen Lager war groß; die Unverbesserlichen im Kanton Luzern erhoben wieder ihre Köpfe, sie fingen wieder zu drohen an und wurden wieder rührig und frecher. Die Geldspenden an die Freischaaren, die in's Stocken gerathen, flossen wieder reichlicher; — sie waren unter der Bedingung gegeben, daß die Empfänger den Grundsätzen des Freischaarenthums treu bleiben werden.

Man schrieb und predigte es offen, daß Luzern und den Urständen nun einmal bald die letzte Stunde dennoch schlagen werde.

Und diese Hoffnung wurde noch genährt durch die Hinweisung auf die Ereignisse im Waadtlande. Auch in diesem Kantone ward die rechtmäßige Regierung den Streichen einer heillosen Revolution erlegen; der Aufruhr hatte hier das Haupt erhoben, weil der Große Rath dieses Kantons zu einem Beschlusse für Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz, — also zu einem Verbrechen gegen den Bund und die Souverainitätsrechte der katholischen Stände nicht Hand geboten hatte. Es ward ein Zustand herbeigeführt, der die Greuelscenen der ersten französischen Revolution in Aussicht stellte.

Wie allen radikalen Revolutionen, so sah auch dieser die Tagsatzung gleichgültig zu. Die als Abgeordnete des Standes Waadt im Tagsatzungssaale erscheinenden Subjekte wurden als Gesandte zugelassen, obgleich sie keine Vollmachten

von einer annoch bestehenden Landesbehörde aufweisen konnten; sie durften sogar an der Tagsatzung über die Frage Theil nehmen, ob sie als Gesandte anzuerkennen seien; — während im Jahre 1838 der von den verfassungsmäßigen Behörden des Standes Schwyz erwählte Gesandte vom Präsidenten der Tagsatzung gewaltsam durch aufgestellte Milizen von dem Eintritte in den Tagsatzungssaal abgehalten worden ist.

Offen predigten inzwischen die Feuerspritzenmänner in der Waadt den Krieg gegen Luzern, Freiburg, Wallis, Zug und die Urstände.

Da — Angesichts all' dieser Umstände und in Erinnerung der von den Eidgenossen erfahrnen Treue — mußte dem Stande Luzern, den getreuen Urständen, Zug, Freiburg und Wallis der Gedanke sich aufdringen, daß die Zeit wiederum nahe sein dürfte, wo Einer des Andern bedürfe; Luzern gedachte namentlich der Zeit, in der es genöthiget war, fünfmal die Urstände nebst Zug um Aufbieten ihrer Truppen anzugehen. Ja, in dieser Zeit, wo ein neuer Freischaareneinfall wieder in Aussicht stand, hielt man es für zweckmäßig, über die Frage der Kriegsleitung und des Truppenkommando's sich zu verständigen, — und man gab sich das Wort, auf den ersten sichern Bericht einer Gefahr die Hülfstruppen in Bereitschaft setzen zu wollen.

Wir wollen nicht blos die Katholiken, nicht blos die Konservativen, — nein, wir wollen auch die redlichen Protestanten und jeden nicht eingefleischten Radikalen fragen: Ob die angegebenen Zustände gegründete und hinlängliche Veranlassung zu Schließung des s. g. Sonderbundes gewesen seien? Jeder Ehrenmann wird diese Frage bejahen müssen.

Und noch während der Zeit, als die sieben Stände über den Abschluß des Konkordates verhandelten, — hatte der Radikalismus dieses Konkordat durch neue Thaten gerechtfertiget.

Während dieser Zeit war in Bern der Verfassungsbruch wirklich vollendet, das Regiment Neuhaus gestürzt worden. In Luzern aber hörte man die Radikalen sagen: „Jetzt werden wir bald die Berner haben!"

Im Waadtlande hatte die Herrschaft des rohesten Radikalismus sich festgesetzt; alle religiöse Duldung ist verschwunden; Terrorismus und Kommunismus regieren das Land; die dem neuen Regimente nicht holden Pfarrer sind ihrer Stellen entsetzt und gezwungen, mit Gewehr und Patrontaschen bei den Militärexerzitien zu erscheinen. Ein Antrag, die unehelichen Kinder den ehelichen in allen Be-

ziehungen gleich zu stellen. — ist als erheblich erklärt, und so der Sittenlosigkeit von Oben herab Schutz zugesichert. Daß ein solcher Zustand annoch zu Weiterm führen muß, — ist unschwer einzusehen.

Die Tagsatzung hatte die Kantone zum Erlasse von Freischaarengesetzen aufgefordert; und was geschieht?

In Baselland wurde das Freischaarengesetz durch das Veto des Volkes beinahe verworfen.

Im Aargau wurde die Regierung durch drohende Petitionen angegangen, dem Tagsatzungsbeschlusse keine Folge zu leisten. Radikale Blätter nannten den Erlaß von Freischaarengesetzen einen Verrath an der Nation.

Mehrere Kantone aber hatten in ihren Freischaarengesetzen so milde Bestrafung für den Landfriedensbruch festgesetzt, — daß diese Gesetze zum Verbrechen eher aufmunterten, als davon abschreckten.

Andere Kantone endlich zögerten zusehends mit dem Erlasse von solchen Gesetzen.

In diese Zeit fällt denn auch der an Rathsherrn Joseph Leu verübte Meuchelmord; wir erwähnen dieser Unthat deßhalb, weil der Radikalismus sie durch sein Benehmen zu der seinigen gemacht und damit auch seine Befähigung zum Gräßlichsten, seinen moralischen Banquerott dargethan hat. Unter den Augen der Regierungen und unter dem Beifall der Radikalen (auch Nichtmißbilligung ist unter solchen Umständen — Beifall) hatten öffentliche Blätter zum Morde Leu's, Siegwart's u. A. aufgefordert; Jakob Müller erfüllte nur Prophezeihungen und heiße Wünsche. Wie die That geschehen, malte sich Freude auf den Gesichtern der rohen Radikalen; jubelnd verkündete die radikale Presse den Tod des Bauern von Ebersol; es entstanden die schändlichen Erzählungen von einem Selbstmorde; Menschen, die den Thäter kannten, erfanden oder unterstützten sie, oder regten wenigstens keine Hand, dieses Verbrechen von dem edelsten Manne abzuwälzen. Und als der Thäter erkannt war, — da nannte man ihn einen zweiten Wilhelm Tell. Mitbetheiligte am Morde wurden von schweizerischen Regierungen in Schutz genommen; der Untersuchung über ein so gräßliches Verbrechen alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Es ist durch die gerichtlichen Urtheile zur Gewißheit erhoben, daß Joseph Leu sterben mußte, weil er der Vater und Führer des Luzerner-Volkes war.

Und nun fragen wir: sind die geschilderten Zustände anders geworden?

Man hat an der letzten Tagsatzung erklärt: der Sonderbund müsse etwas anderes als Freischaareneinfälle im Auge

haben, weil die Errichtung von Freischaaren eine Unmöglichkeit geworden.

So sagte der Gesandte von Baselland: „Kein Mensch „denkt gegenwärtig mehr an Errichtung und Absendung von „Freischaaren!“ Und der Gesandte von Aargau hat gefragt: „Wer kann an eine Wiederholung solch' tollkühnen Beginnens „glauben?“

Wenn man nur die Thatsachen im Auge behält, daß am 20. März 1845 die Tagsatzung das Freischaarenverbot erlassen, der Große Rath von Aargau aber den darauf folgenden 30. März den Antrag auf Mißbilligung des Freischaarenwesens verwarf, und Tags darauf die Freischaareneinfälle in den Kanton Luzern stattfanden; und wenn man dann neben diesen Thatsachen noch die übrigen seit den Freischaarenzügen erfolgten drohenden Ereignisse sich in's Gedächtniß ruft: — so hat man die Antwort auf solche Vorgaben eines Aargauer- und Basellandschäftler-Gesandten schon gefunden.

Der Große Rath von Bern hat ebenfalls und zwar noch im Laufe der Tagsatzung eine daherige, — und zwar eine sehr bezeichnende Antwort gegeben; — er hat zum Beweise, daß er die Freischaaren nicht liebt, den Oberanführer der Freischaaren, den Häuptling Ochsenbein, als Gesandten des hohen Standes Bern an die Tagsatzung gesendet, und der hat denn auch, damit er nicht aus seiner Rolle falle, nicht unterlassen, die Gesandten der katholischen Stände sofort auszuhudeln, und im Schooße der Tagsatzung einen Skandal zu erregen, der seit der Existenz einer Tagsatzung in derselben unerhört war.

Und von diesem Ochsenbein hört man oft sagen, daß er unter den Freischärlern in Bern noch der beste sei! Etwas Wahres scheint deßhalb an der Sache zu sein, weil auch Radikale anfangen, ihm den Krieg zu machen.

Die Ereignisse seit der letzten Tagsatzung aber haben vollends bewiesen, was an der radikalen Versicherung: „kein Mensch denke mehr an die Errichtung von Freischaaren,“ Wahres sei.

Kaum war die Tagsatzung auseinander, als im Kanton Genf eine kleine Minderheit gegen die dortige Regierung die Fahne des Aufruhrs erhob. Was hatte diese Regierung verbrochen? Sie hatte an der letzten Tagsatzung nicht für Aufhebung des Sonderbundes stimmen wollen; sie wollte hiezu nur Hand bieten, wenn den Sonderbundskantonen hinlängliche Gewähr gegen neue Ueberfälle gegeben sein werde. Die Aufrührer siegten, — aber nicht durch sich allein, — Zuzüge aus der Waadt, Waadtländer-Freischaaren, halfen ihnen den Sieg erringen.

Dann — bald darauf — wurde auch der Regierung von Stadtbasel das Schicksal der Genfer-Regierung angekündiget; die radikalen Blätter forderten offen zum Aufruhre auf; man tröstete die Aufruhrslustigen laut damit, daß sie auf Freischaaren, auf Zuzug aus andern Kantonen, ja sogar auf Hülfe von Franzosen und Deutschen zu rechnen hätten. So war die Regierung genöthiget, eine Verfassungsänderung einzuleiten; — ob, wenn die Radikalen bei den neuen Wahlen unterliegen, und Basel gegenüber dem Bunde die alte Stelle einnehmen sollte, — dann der Radikalismus nicht dennoch einen Aufruhr wagen werde, — wird die Zukunft zeigen.

Und nun gieng es an Freiburg hin. Hier brach der Aufruhr wirklich los. Der gute Geist des Volkes hat ihn zermalmt; ja das eigene brave Volk, — nicht die Treue der Eidgenossen hat Freiburg gerettet.

Wie die Revolution in Genf, so wurde auch der Aufstand in Freiburg von der radikalen Welt mit Jubel begrüßt; man hätte die radikalen Lämmer hören sollen, wie friedlich sie bei diesen Anläßen den Sonderbund angeblöckt haben.

Freischaaren aus der Waadt und dem Kantone Bern sind den Aufrührern zu Hülfe geeilt.

Boten, die Freiburg an Luzern, und Boten, die Luzern an Freiburg sandte, wurden auf der Berner-Grenze angehalten, bis auf's Hemd ausgezogen und, Missethätern gleich, gefangen und gebunden nach Bern geführt; hier aber hatte man nichts Angelegentlicheres zu thun, als nachzufragen, ob sie etwa Briefschaften für oder von der Luzerner-Regierung hätten?

Der freiburgische Bezirk Stäffis ist zu Lande vom Waadtländer-Gebiete eingeschlossen. Aus diesem Bezirke zog eine Masse von Aufrührern Freiburg zu. Waadt hinderte deren Durchzug nicht; als aber die Regierung von Freiburg nach der Besiegung des Aufruhrs den störrischen Bezirk besetzen wollte, — wurde von Waadt den freiburgischen Regierungstruppen der Durchgang verweigert.

Kaum hatten flüchtige Rädelsführer am Freiburger-Aufstande den Waadtländer-Boden erreicht, — als sie auch alsogleich als Professoren der Rechte an die Lausanner-Akademie berufen wurden.

Der Bund verpflichtet die Kantone, einander im Falle einer Gefahr und auf Ansuchen der betreffenden Regierung Hülfe zu leisten. Freiburg hatte die Regierung von Wallis von dem Ausbruche der Revolution in Kenntniß gesetzt; — die Regierung von Waadt aber hat es auf sich genommen, den Walliser-Truppen, falls diese von Freiburg zu Hülfe gerufen würden, den Durchpaß zu verweigern.

Der Vorort Bern aber hatte, nach der Niederlage der Aufrührer, nichts Dringenderes zu thun gewußt, als Kommissarien abzusenden mit dem Auftrage, die Aufrührer der Gnade der Regierung bestens zu empfehlen.

Auch der ganze Chorus der Radikalen hat nun Amnestie- und Gnadengesänge anzustimmen begonnen.

Und so ist es und geht es. So lange eine Revolution noch im Wurfe liegt, so lange der Aufruhr noch Hoffnung zum Siege hat, — so lange wird auch zum Aufruhre angeblasen; — man spielt die Eisenfresser, die Unüberwindlichen, die Trotzigen, man belächelt die Zweifelhaften und nennt die Abmahner Verräther an der guten Sache; — alles ist heiliges und klares Recht für die Aufrührer, nur Unsinn und Ungerechtigkeit sind auf des Gegners Seite. Man entwirft schon Verzeichnisse von denen, die eingekerkert werden sollen; man bezeichnet (wie Bezirksamtmann Weibel in Muri) die Männer, die man „daran glauben" machen will; man spricht von Galgen, die auf der Thuner-Allmend errichtet und mit den Leibern der Gegner behangen werden, — man bezeichnet die Thürme, auf deren höchsten Spitzen die Jesuiten aufgehängt werden sollen; man versieht sich mit Mordwaffen, mit Stricken. Um die Gewehre zu probiren, erschießt man beim Auszuge etwa wehrlose Leute, die ihres Weges gehen. Sind aber die Aufrührer zu Paaren getrieben, — ja alsdann fängt das Weinen und Wimmern an, die Großsprecherei hat ein Ende, die Schnurbärte machen Peccavi (bekennen ihre Sünden), Jeder ist dann ein Verführter, Keiner hat es böse gemeint, Alle wollen hintennach gelaufen sein.

Es war in der Ordnung, und es paßte zum Ganzen, daß auch das neue Genfer-Regiment der Regierung von Freiburg die Aufrührer anempfahl. Dieses Genfer-Regiment hat beinahe gleichzeitig die Mitglieder der gestürzten Regierung zum Ersatze des Schadens angehalten, der dadurch entstanden ist, daß sie gegen den Aufruhr Truppen aufgeboten und einen Angriff unternommen haben. Aufrührer sind zu amnestiren, die Regierungen aber, die laut aufhabendem Eide ihre Pflichten erfüllen, die sollen für den Schaden verantwortlich sein, den der Kampf für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung nach sich gezogen hat. Wo ist die Revolution je schrecklicher geprediget worden? Und diesem Genfer-Regimente zu lieb hat man in Lausanne und Lugano die Kanonen gelöst, — in Lugano, wo das Blut Nessi's noch an den Steinen klebt.

Und auch dieses Genfer-Regiment wird seine neue Verfassung wieder unter die Garantie der Eidgenossen stellen wollen; man wird seine Verfassung wieder „gewährleisten."

Gewährleisten? was will dieses Wort sagen? Die Eidgenossenschaft „gewährleistet“ heute eine Verfassung, und wenn Ihr sie morgen über den Haufen werft, so „gewähr„leistet“ sie Euch übermorgen die neue. Das ist eben ein Hauptübel der Eidgenossenschaft, — dieses „Gewährleisten“ ohne Gewähr zu leisten, — dieses Zusehen zum Aufruhre, diese Lehre von den vollendeten Thatsachen. Nur allfällig da, wo wie im Kanton Luzern 17,000 Bürger auf ruhigem und verfassungsmäßigem Wege eine neue Verfassung sich geben, — macht der Radikalismus Miene, eine Untersuchung anstellen zu wollen, ob denn auch der wahre Volkswille nicht etwa unterdrückt worden sei?

So nun sind die Versicherungen: „kein Mensch denkt „mehr an Errichtung von Freischaaren,“ in Erfüllung gegangen.

Wann hat die Regierung von Solothurn je als eine gemäßigte gegolten? Ging sie nicht immer mit dem Regimente Neuhaus Hand in Hand? Und auch diese Regierung hat ihren Fall schon vor der Thüre; — schon beginnen die Freischärler ächten Schlages an ihr zu zerren; sie wird ärndten, was sie gesäet hat; sie wird also auch für die Dienste den Lohn empfangen, die sie, als Regierung eines katholischen Kantons, der katholischen Sache in der Schweiz geleistet hat. Eine bundesuntreue Regierung hat gegenüber von Freischaaren keine Macht.

Wenn aber einmal in den Rathssälen zu Bern, Aarau, Genf, Lausanne, zu Solothurn und Liestall die Freischaaren ächter Natur auf den Stühlen sitzen, — alsdann wird man die Freischaarengesetze zur Verfertigung von Patronen gebrauchen. Der Radikalismus steht nicht still; Regierungen, die nur durch Gewaltstreiche erhoben werden, können auf die Dauer auch nur durch die Gewalt sich halten. Man stürzt nicht eine Regierung um die andere über den Haufen, um am Ende aller Ende das sich ursprünglich gesetzte Ziel fahren zu lassen. Man erhebt nicht Freischärler auf die Regentenstühle, um das Freischaarenthum verdammen zu lassen. Man läßt zu Ehren einer Freischaarenrevolution keine Kanonen lösen, um nur Dampf und nichts als Dampf gemacht zu haben.

Die Zustände, welche die Gründung des Sonderbundes hervorriefen und rechtfertigten, diese Zustände sind, wie wir nachgewiesen, nicht nur die gleichen geblieben, sie sind noch viel schlimmer geworden.

Und in einer solchen Zeit und bei solchen Aussichten und nach Allem demjenigen, was geschehen ist, — sollen die

katholischen und konservativen Stände ihre Hände in den Schoos legen? Man soll beim Anzuge des Ungewitters nicht an Rettung denken? Man soll zusehen, wie in der Reihe der konservativen Stände der Eine nach dem Andern durch Freischaarenzüge und schändlichen Aufruhr dem Radikalismus in die Hände geliefert werde? In solcher Zeit soll man ein Bündniß zerreißen, zu dem man berechtiget ist, und das zum Schutze der Gebiets- und Souverainitätsrechte so zweckmäßig und auch so nothwendig ist? In solcher Zeit soll man sich nicht verabreden dürfen und sollen, wie man gegen einen allfälligen „Angriff" sich vertheidigen wolle?

Freischaarenzügen, dem Aufruhre, dem Hoch- und Landesverrathe darf man allen möglichen Vorschub und alle mögliche Unterstützung leisten, — aber eine bundesgemäße Verabredung zur Vertheidigung gegen einen Angriff, — eine solche soll man sich verbieten lassen?

Nur Feiglinge oder Verblendete oder Solche können es thun, die ihr Heil im Lager der Feinde suchen.

II. Wir haben aber noch einen zweiten, nicht minder wichtigen Grund, warum wir einem allfällig auf Auflösung des Sonderbundes gehenden Tagsatzungsbeschlusse uns nicht unterziehen sollen.

Die Kantone der Schweiz sind als freie, selbstständige Staaten in den Bund getreten; nicht um ihre Freiheit und Souverainität zu verlieren, sondern diese beiden mehr zu sichern, haben sie unter sich einen Bund geschlossen. Dieser Verein kann die Souverainitätsrechte der einzelnen Kantone eben deßhalb auch nur insoweit beschränken, als sie der unter den Kantonen eingegangene Vertrag, die gegenwärtig bestehende Bundesurkunde beschränket. Die Tagsatzung ist Handhaberin des Bundesvertrages, — mehr aber nicht; — es können, mit andern Worten, der Tagsatzung nicht mehr Rechte zustehen, als dem Bunde zustehen. Was die Bundesurkunde nicht verbietet, das kann auch eine Tagsatzung nicht verbieten.

Alles das ergibt sich schon aus der Natur der Sache; wäre das Verhältniß anders, könnte eine Tagsatzung willkührlich und entgegen dem Bunde gebieten und verbieten, so wäre von keiner Souverainität und Freiheit der Kantone die Rede mehr; Luzern und seine mitverbündeten Stände wären dann Unterthanenlande der Berner und Zürcher.

Die Richtigkeit unserer Behauptung ergibt sich aber auch aus den ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrages.

Schon der Artikel XII. der Mediationsakte enthielt die Bestimmung: „Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht „ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist (déléguée „à l'autorité fédérale, sagt der französische Text)."

Ebenso klar ist dieselbe Bestimmung in dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 enthalten.

Schon der Artikel I. desselben beginnt: „Die XXII souverainen Kantone der Schweiz . . vereinigen sich . . zur „Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit, Sicherheit u. s. w."

Schon dieser erste Artikel nennt also die einzelnen Kantone „souverain" (selbstständig), und macht die Freiheit und die Unabhängigkeit derselben zum Zwecke des allgemeinen Bundes.

Der Artikel IV. der Bundesurkunde bestimmt, daß im Falle von Unruhen in einem Kantone die Tagsatzung nur auf „Ansuchen der Regierung" einschreite. Also selbst in einem solchen Falle soll die Souverainität der Kantone über der Tagsatzung stehen.

Der Artikel VIII. des Bundesvertrages sagt sodann vorerst: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften „des Bundesvertrages, die ihr von den souverainen „Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes."

Dieser Artikel enthält also vorab die Erklärungen: 1) daß die Stände „souverain" seien; 2) daß die Tagsatzung nur die ihr von den Ständen „übertragenen" Angelegenheiten besorge; 3) daß diese Angelegenheiten — Angelegenheiten des „Bundes" sein müssen; 4) daß die Tagsatzung diese Angelegenheiten nur „nach den Vorschriften des Bundesvertrages" zu behandeln habe.

Der Artikel VIII. sagt dann ferner: „Die Tagsatzung „erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen „Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch „den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit."

Die Tagsatzung hat also auch nach dieser fernern Bestimmung des Bundesvertrages nur in denjenigen Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, die ihr „durch den gegenwärtigen Bund" übertragen sind.

Und welcher Kanton hat nicht schon in irgend einer Angelegenheit sich auf seine Souverainitätsrechte berufen?

Wenn wir nun nachgewiesen haben, daß der Sonderbund dem allgemeinen Bunde nicht widerstreite, — so ist damit auch dargethan, daß die Tagsatzung zu Auflösung des Sonderbundes

nicht befugt ist; eben weil dasjenige, was die Bundesurkunde nicht verbietet, auch eine Tagsatzung nicht verbieten kann.

Und wenn wir uns nun einem unbefugten Tagsatzungsbeschlusse unterziehen würden, was wäre wohl die Folge?

Man würde als Grundsatz anerkennen, daß, was zwölf Stimmen beschließen, in der Eidgenossenschaft als Gesetz gelte, und sollte der Beschluß dem Bundesvertrage auch zuwider sein.

Und da möchten wir die Urner, die Schwyzer und die Unterwaldner fragen, ob sie ihrer Geßler und Landenberge sich deßhalb entlediget, ob sie die Schlacht bei Morgarten deßhalb geschlagen haben, um sich einem Zwölfstimmenmehrdespoten unter die Füße zu legen? Wurde für die 500jährige Freiheit der Eidgenossen deßhalb gestritten, um sich unter das Joch radikaler Herrschlinge zu beugen? Sollen Kantone, die um die Aufnahme in den Schweizerbund bitten mußten, — nun den Stiftern der Freiheit das Gesetz vorschreiben? Soll das erst vierzigjährige Aargau, dieser wirre Sohn der Revolution, dieser Knabenkanton, der trotz seiner Großsprecherei jeden Augenblick seine Noth und seine Furcht hinter fremden Bataillonen verbergen muß, — der reformirte Aargau soll der Urschweiz ihr Gebieter werden? Oder etwa Liestall, bei dessen Anblicke schon der selige Nikolaus von der Flüh' zurückgeschaudert hatte [1]? Wurden die betreffenden Kantone deßhalb in den Bund aufgenommen, damit sie ihre Befreier in die Ketten schlagen?

Wenn einer Zwölfstimmenmehrheit Rechte eingeräumt werden, die sie nicht hat, — so ist es um die Freiheit der Kantone, um die Souverainität der einzelnen Stände geschehen.

Zwölf Stimmen werden dann alsbald eine Revision der Bundesurkunde aussprechen, — den Grundsatz der gleichmäßigen Stellvertretung der Kantone an der Tagsatzung wegerkennen, — und die größern Kantone zu den Herren über die kleinern Kantone machen. Wenn die Freischärler in Bern zwölf Stimmen und die Landleute von Uri nur Eine Stimme an der Tagsatzung haben, — dann magst du gutes Volk der Urschweiz die Tage der Freiheit überlebt haben!

Die Helvetik steht dann vor der Thüre; — wer sich ihr widersetzt, dem wird im eigenen Lande revolutioniert, mit

[1]) Die Legende erzählt, daß der selige Bruder Klaus, nachdem er sich von seiner Familie getrennt, außer Landes sich einen Aufenthaltsort gesucht hatte; er kam auf seiner Wanderung bis über den Hauenstein, — als er über dem Orte, wo Liestall steht, ein großes Feuer sah; voll Furcht zog er sich wieder zurück in die Berge seiner Heimath.

Freischaaren zugesetzt, oder von Bundeswegen der Krieg gemacht.

Alsdann wird man auch in Kirchen- und Schul-, in Kloster- und Korporationssachen gegen die Katholiken der Schweiz dasjenige im Großen treiben, was Aargau gegen die Katholiken seines Landes getrieben hat.

Die persönliche Sicherheit und Freiheit wird uns dann in jenem Maaße zu Theil, mit welchem gegenwärtig das Waadtland sie seinen Bürgern einmißt.

Es wird die Schweiz zu dieser Zeit dann auch der Heerd der Revolution für die Nachbarstaaten werden. Es ist ganz klar, daß die s. g. revolutionäre Propaganda auf die Schweiz ihr vorzügliches Augenmerk richtet und von jeher gerichtet hat; ihr, dieser Propaganda, haben wir die unglückseligen Zustände der Schweiz zu verdanken; in ihrem Solde stehen und wirken die Häupter des Radikalismus; sie entwirft die Pläne zum Sturze der Regierungen und gibt den Ton an, in welchem die radikale Presse streiten soll; sie ist der Kriegsrath des Kommunismus und Radikalismus. Hier in der Schweiz kann sie mit ihren Ideen Versuche im Leben anstellen; hier kann sie ihren Zöglingen ungestört Schulen errichten; von hier aus kann sie die Nachbarsländer mit revolutionären Schriften überschütten; hier kann sie flüchtigen Revolutionären eine Zuflucht- und Freistätte eröffnen, hier Vereine von Handwerksgesellen gründen, um diesen das Gift des Ungehorsams und der Auflehnung gegen ihre Regierungen einzutränken; — hier kann sie offen die Revolution und den Fürstenmord predigen; von hier aus, wenn sie sich stark genug glaubt, kann sie sogar, wie zur Zeit des s. g. Savojerzuges in den dreißiger Jahren, unversehens in die benachbarten Länder einfallen.

Ja, — wenn einmal Freischaarenhäuptlinge und Landfriedensbrecher, Leute, die in der verspotteten alten Zeit kaum dem Galgen entronnen wären, — auf dem Stuhle des Bundespräsidenten sitzen, — und nur Freischärler die Ehre und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu berathen haben werden, — ja alsdann wird zweifelsohne auch die Freiheit und die Selbstständigkeit des Gesammtvaterlandes ihrem nahen Ende entgegensehen. Nachbarn werden das Haus niederreißen, das, in Flammen stehend, auch ihren Gebäuden den Untergang droht.

Wir haben übrigens schon zur Stunde ein sprechendes Beispiel an der Hand, auf welche Weise der Radikalismus mit uns verfahren wird, wenn wir einer Zwölfstimmenmehrheit unbedingte Gesetzeskraft zuerkennen.



Das Recht, die Erziehung der Jugend zu leiten, seine Schulen zu ordnen, das Recht, Priestern eine Freistätte zu eröffnen, Ordensmänner bei sich aufzunehmen, — ist wohl, so lange man weiß, noch keinem Volke bestritten worden. Und was wäre das für eine Souverainität und für eine Freiheit der katholischen Kantone, wenn Reformirte ihnen vorschreiben dürften, bei wem der Katholik Messe und Predigt anhören, bei welchem Priester er beichten solle?

Und gerade dieses Recht maßt man sich in dem Jesuitensturme an.

Eine solche Zumuthung ist ein Eingriff in die Souverainitätsrechte der katholischen Kantone, — ein Eingriff in das heiligste Recht eines Volkes.

Die Bundesurkunde spricht an keinem Orte davon, daß die Ueberwachung des Erziehungs- und Kirchenwesens der einzelnen Kantone dem Bunde zustehe; eben deßhalb aber ist dieses Sache der souverainen Stände selber.

Auch der Zweck des Bundes, die Sicherung der Souverainitäts- und Territorialrechte der Kantone schließt bloße Erziehungs- und Kirchensachen vom Augenmerke des Bundes aus.

Seit der Existenz der Bundesurkunde ist solches Recht für den Bund auch nie behauptet und angesprochen worden.

Der Artikel IV. der Bundesurkunde enthält dagegen die ausdrückliche Bestimmung, daß in die innern Angelegenheiten eines Kantons die Tagsatzung nur auf Ansuchen der betreffenden Regierung einschreite.

Es gewährleistet ferner der Artikel XII. der Bundesurkunde den Fortbestand der Klöster und Kapitel. Zur Zeit, als die Bundesurkunde errichtet worden, waren die Jesuiten als geistliche Körperschaft schon im Kanton Wallis angesessen; es war also auch der Fortbestand dieser Körperschaft ungekümmert belassen worden.

Ueber zwanzig Jahre lang befinden sich Jesuiten in Freiburg, mehrere Jahre lang solche in Schwyz; es ist Niemanden eingefallen, selbe von Bundeswegen ausweisen zu wollen.

Jetzt aber, — nachdem auch in Luzern Jesuiten eingezogen [1]), — jetzt auf einmal sollen sie von Bundeswegen aus der Schweiz gewiesen werden.

---

[1]) Ueber die Gründe ihrer Berufung, die daherigen Einwürfe siehe die Schrift: „Ein Wort der Belehrung an das Luzerner-Volk über die „Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu rc. Luzern, bei Gebrüder „Räber 1844." In dieser Schrift habe ich auch namentlich den Einwurf, daß die Jesuitenberufung eine Verletzung der luzernerischen Staatsverfassung sei, weitläufig besprochen.

Die Jesuiten sollen die Ruhe der Schweiz gefährden!

Es sind die Radikalen schon hundertmal aufgefordert worden, einen einzigen Jesuiten zu nennen, der die Ruhe der Schweiz gefährde. Sie haben es noch nie versucht.

Ohne Verantwortung, ohne Untersuchung, ohne richterliches Urtheil und ohne Verbrechen sollen die Jesuiten alle miteinander, der Eine wie der Andere, zum Lande hinaus! — Das ist die Justiz der Radikalen; wer sucht solche Justiz sonst anderswo, als da, wo etwa ein türkischer Pascha besiehlt?

Es hat die Tagsatzung des Jahres 1844 den Antrag Aargau's auf Ausweisung der Jesuiten — beinahe einstimmig als einen Eingriff in die Souverainitätsrechte der Kantone wirklich von der Hand gewiesen. Was haben aber die Jesuiten seit dem Jahre 1844 Neues verbrochen, das nun eine Ausweisung derselben rechtfertigen könnte?

Das wäre eine leichte Manier, jeder Persönlichkeit, jeder Korporation, jedem Kloster, jeder Regierung von Bundeswegen den Krieg zu machen. Ihr braucht nur in radikalen Zeitungen recht Lärmen zu machen, das Volk aufzuregen, und dann könnt Ihr kommen und rufen: „Se„het, es sind die Klöster, welche das Volk beunruhigen, „fort mit ihnen!“ — während nicht die Klöster, sondern Ihr es seidt, die den Lärmen angefangen.

Soll der Umstand, daß Ihr Polterer seidt, dem Rechte eines Andern Eintrag thun können?

Was würde man wohl sagen, wenn die Katholiken an der Tagsatzung den Antrag stellen würden, es sollen die Freimaurer, die Kommunisten und Straußen von Bundeswegen aus der Schweiz gewiesen werden? Man würde antworten: der Bund kümmert sich um alle diese Leute nicht; wenn wir sie bei uns dulden wollen, so geht das Euch nichts an.

Ja, — wenn Ihr die Schweiz von Unruhestiftern säubern wollt, so kehrt vorerst in euern eigenen Kantonen; jagt die fremden brodlosen Schlingel, die Propagandisten aus Frankreich und Deutschland, die der Festung oder dem Galgen entronnenen fremden Revolutionäre, die Prediger von Fürstenmord, Subjekte, die den Mörder Leu's einen zweiten Wilhelm Tell nennen, — die Kommunisten und jene Leute aus dem Aargau zum Lande hinaus, die seit Jahren sich mit nichts anderm beschäftigen, als einen Feuerbrand nach dem andern in unser Vaterland zu werfen.

So haben wir also schon zur Stunde ein Beispiel, wie weit die Theorie einer Zwölfstimmenmehrheit gehen will.

Wie die Radikalen gegen den Bund in der Jesuiten-

angelegenheit handeln, — so werden sie fort und fort ihre Willkühr auch in allen übrigen Angelegenheiten zum Gesetze machen.

Und wie ich dieses schreibe, langt die Nachricht ein, daß der Vorort Bern in einem Kreisschreiben an die Stände als Grundsatz des Bundesrechtes aufstelle: daß, wenn ein Kanton andere Stände um Hülfe mahne, alsdann die Truppen des gemahnten Kantons das Gebiet eines andern nicht betreten dürfen, wenn hiefür nicht die Bewilligung des letztern Kantons vorliege.

Was soll das heißen? Wenn der Kanton Freiburg die katholischen Stände um Zuzug angeht, so soll Bern und Waadt das Recht besitzen, den Truppen den Durchmarsch zu verweigern?

Eine solche Lehre ist eine neue Auflehnung gegen den Bund.

Der Artikel IV. der Bundesurkunde verpflichtet die Kantone, einander auf erfolgte Mahnung hin zu Hülfe zu eilen.

Wir haben nachgewiesen, daß der Wortlaut und die Entstehungsart des Artikels IV., sowie die bisherige Uebung feststelle, daß ein Kanton diejenigen Stände zu Hülfe rufen könne, die ihm beliebig sind.

Indem der Bund aber jeden aufgemahnten Kanton zur Hülfe verpflichtet, erklärt er hiemit auch, die Erfüllung dieser Verpflichtung ihm möglich zu machen, und setzt damit folgerichtig für die andern Kantone auch die Verpflichtung fest, dem gemahnten Kantone den Truppendurchpaß zu gestatten.

Und indem die Kantone durch Annahme der Bundesurkunde auch den Artikel IV. derselben angenommen haben, haben sie die Erklärung schon abgegeben, dem gemahnten Kantone die Erfüllung seiner Pflicht nicht unmöglich machen zu wollen.

Wenn Kantone durch Annahme der Bundesurkunde den Mitkantonen die Verpflichtung überbinden und festsetzen, daß Einer dem Andern zu Hülfe eile, so können nicht wieder dieselben Kantone kommen und sagen: ich lasse Dich die Verpflichtung, die auch ich Dir aufzulegen geholfen, nicht erfüllen.

Wenn ein Kanton solches Recht besitzen würde, so stünde es in seiner Hand, einem Kantone die Erfüllung von Bundespflichten unmöglich zu machen. Wer darf aber solches behaupten?

Und wie wäre einem Kantone mit dem ihm durch den Artikel IV. der Bundesurkunde eingeräumten Rechte geholfen, wenn er beim Ausbruche eines Aufruhrs oder bei einem Frei-

schaareneinfalle erst bei allen Kantonsregierungen sich noch die Erlaubniß einholen müßte, daß die laut Bund aufgemahnten Truppen durchpassieren dürfen?

Und solche Theorien werden von einem eidgenössischen Vororte gelehrt?

Es sind Theorien, die dem Freischaarenthume, der Revolution und der Bundesanarchie vollends unter die Arme greifen.

Sie sind um so bedenklicher, als gerade zur Stunde die Gerüchte von Freischaarenwerbungen in den Kantonen Bern und Waadt neuerdings auftauchen.

Wir könnten nun schließen und sagen: Der Sonderbund ist dem allgemeinen Bunde keineswegs entgegen; er ist vielmehr eine Verabredung zur Erfüllung der Bundespflichten.

Es hat die Tagsatzung daher auch kein Recht, den Sonderbund aufzulösen.

Einem allfälligen Auflösungsbeschlusse sollen wir uns aber deßhalb nicht unterziehen, weil

1. die Zustände, welche den Sonderbund hervorriefen und rechtfertigten, weil diese Zustände nicht nur die gleichen geblieben, sondern vielmehr noch drohender geworden sind; und
2. weil die Unterziehung unter einen daherigen Tagsatzungsbeschluß eine Anerkennung des jede Freiheit und Selbstständigkeit zernichtenden Grundsatzes wäre, daß, was 12 Standesstimmen beschließen, in der Eidgenossenschaft als Gesetz auch in dem Falle gelte, wo der Beschluß dem Bunde zuwider sein würde.

Wir wollen aber noch auf eine Einwendung antworten.

Wenn, sagt man, über die Auslegung des Bundes Streit entsteht, wer soll dann als Richter entscheiden, wenn man die Tagsatzung nicht als solchen anerkennt?

Es gibt in der Bundesurkunde Bestimmungen, die keines Auslegers bedürfen; wenn z. B. die Bundesurkunde sagt: die Tagsatzung bestimmt die Geld- und Mannschaftskontingente der Kantone, sie schließt Krieg und Frieden, der Bund sichert den Fortbestand der Klöster u. s. w., so sind die Kompetenzen der Tagsatzung schon durch den Wortlaut der Bundesurkunde hinlänglich bestimmt.

Wenn es sich aber darum handelt, etwas aus dem Bunde herauszudemonstrieren (herauszuklügeln), was im Wortlaute der Bundesurkunde nicht liegt, alsdann stehen die ein,

zelnen Kantone gegenüber der Tagsatzung in demjenigen Verhältnisse, in welchem die Glieder einer Gesellschaft gegenüber dieser Gesellschaft stehen.

Wenn drei oder sechs Personen mit einander in einem Vertrage stehen, und diese Personen werden über den Sinn und die Auslegung dieses Vertrages uneinig, so hat die Mehrheit keineswegs das Recht, den Vertrag auf eine auch für die Minderheit verbindliche Weise auszulegen, sondern die Parteien müssen sich an einen Richter wenden.

Und so wenn in einem Vereine gleichberechtigter selbstständiger Staaten etwas will festgesetzt werden, das nicht im Wortlaute des Vertrages liegt, so kann eine Mehrzahl von Staaten auch keine daherigen für die Minderheit verbindlichen Beschlüsse fassen.

Ueber solchen Staaten steht dann aber freilich kein Richter; — gütliche Uebereinkunft oder das Schwert oder Lossagung vom Vereine haben dem Streite ein Ende zu machen.

Der Tagsatzung ein unbedingtes Entscheidungsrecht in Auslegung des Bundesvertrages zuerkennen — hieße der Willkühr des Radikalismus einen Thron errichten, hieße die Freiheit, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kantone aufgeben. Unter der Form einer Auslegung des Bundesvertrages könnte eine Tagsatzung den Kantonen ein Souverainitätsrecht um das andere entreißen; unter der Vorgabe, den Bund auszulegen, könnte sie den Bundesvertrag allmählig zernichten und die freien und unabhängigen Kantone in unterthänige Provinzen verwandeln.

Ein solches Recht kann um so weniger in einer Zeit zugestanden werden, wo die Auslegung des Bundes auf dem Wege der Revolution gegeben wird. Weil die Regierung von Waadt nicht zur Austreibung der Jesuiten und weil die Regierung von Genf nicht zur unbedingten Auflösung des Sonderbundes gestimmt hatte, mußte die eine wie die andere gewaltsam gestürzt werden. Die Auslegung, welche diese verfassungsmäßigen Regierungen dem Bunde gegeben, sollen ohne Ansehen und Werth sein; aber die Auslegung, welche die mit Kriminalisirten, Falliten und Minderjährigen untermischte Versammlung der Aufrührer auf dem Montbenon bei Lausanne, — oder die Auslegung, welche in Genf die Blousenmänner von Saint Gervais, fremde Handwerksburschen und fremdes Gesindel der Bundesurkunde gegeben haben, — diese Auslegungen der Bundesurkunde sollten für uns nun maßgebend sein?!!!

Wenn die Katholiken gegen die Bundeswillkühr entschlossen in die Schranken treten, — wenn sie treu im Geiste des neuen Bundes und der alten Bünde gegen den gemeinsamen Feind zusammenhalten, — so werden sie ihr Vaterland und ihre Kirche vor namenlosen Leiden noch retten.

Lasse man sich durch keine Vorspiegelungen der Feinde täuschen; — ihre Treulosigkeit und ihre Hinterlist hat schon bei hundert Anlässen sich kund gegeben.

Keinem sei die Sonderbundsfrage eine gleichgültige Frage; der Gegenstand ist ernster Natur und geht Jeden an.

Die Regierungen der sieben katholischen Stände haben den Ernst dieser Frage und ihre Pflichten wirklich begriffen; sie haben ihre Krieger zum Kampfe eingeübt, sie haben ihre Zeughäuser ausgerüstet; die sieben katholischen Kantone werden am Tage der Gefahr nur Ein großes Kriegslager sein. Der Spott, der über diese Zurüstungen bei den Radikalen sich Luft macht, beweist am besten, wie nothwendig sie sind.

Der Friede ist allerdings eine schöne Sache, — aber man kann ihm zu lieb nur Opfer bringen, wenn diese Opfer dann den Frieden bringen. Wo aber die Opfer nur dazu dienen, um die Raub- und Habsucht des Gegners noch mehr zu reizen; — da wo ich die Waffe aus den Händen legen soll, damit der Andere um so sicherer mich zertrete; — da wo man im gleichen Augenblicke, indem ich Frieden machen möchte, mit neuen Drohungen und neuen Anmaßungen gegen mich heranrückt; — da wo ich dem Frieden zu lieb als Recht anerkennen soll, daß der Andere nach Willkühr mit mir verfahren dürfe; — da wo ich meine persönliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dem Frieden zu lieb aufgeben soll; — da wo der Friede zu nichts Anderm taugen soll, als — um den Kampf für einige Wochen oder Monate hinauszuschieben; — da — in allen diesen Fällen ist Nachgeben dem Frieden zu lieb Aufgeben seiner selbst, ein Verrath an der guten Sache, eine schmähliche Feigheit.

Der Geist der Lüge, des Unglaubens und der Ungerechtigkeit, jener Geist, der alles Heilige und Kirchliche verspotten, beim Aufruhr in die Hände klatschen, zum Meuchelmorde lächeln, den Meineid und den Verrath preisen heißt, — dieser Geist ist übrigens weder von Aarau, noch von Lausanne ausgegangen. Der Radikalismus und Kommunismus in der Schweiz sind nur Diener und Handlanger jenes Meisters, der allen Altären, allen Regierungen und allen Thronen der Welt den Untergang

geschworen. Ein Schüler dieses Meisters hat seine Lehre in den wenigen Worten niedergeschrieben: „O daß ich doch „den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters „erwürgen könnte!“ Es ist die über ganz Europa verzweigte revolutionäre Propaganda, — gegen welche die redlichen Katholiken und Protestanten der Schweiz sich zu waffnen haben. Der Kampf, den wir führen, ist nur eine Parthie jenes großen Kampfes, den alle Nationen, die eine nach der andern, zu bestehen haben werden. Und das ist denn auch der wahre Grund, warum die Führer unserer Gegenpartei eine Versöhnung oder einen Vergleich mit uns nie ernstlich wollen können, — weil die revolutionäre Propaganda jeden Frieden, der sie nicht zur unbeschränkten Herrscherin macht, verwirft. „Nur „wenn der Radikalismus die Herrschaft hat, wird Ruhe „sein!“ rief jüngst im Großen Rathe von Genf James Fazy aus; „der Radikalismus ist überdem“ — fuhr er fort — „die „alleinige Partei, die zum Regieren berufen (regimentsfähig) „ist; alle übrigen Parteien sind bloße Faktionen (gesetzwidrige „Banden) [1].“

Das ist es eben. Eine andere Partei als die des Radikalismus soll rechtlich gar nicht bestehen können; eine konservative Regierung soll schon darum, weil sie konservativ ist, revolutionär sein; es ist in den Augen des Radikalismus nicht nur kein Unrecht, sie zu stürzen, sondern es ist vielmehr Pflicht, ihr den Krieg zu machen. Und darum dürfen wir auch so lange keine Ruhe haben, so lange noch eine konservative, oder überhaupt eine nicht radikale Regierung besteht [2].

Ja, damit, daß man die Radikalen nicht angreift, sind diese nicht zufrieden; sie wollen nebenbei noch berechtiget sein, die Andern anzugreifen, und bestreiten diesen Andern die Befugniß, sich gegenüber von ihnen vertheidigen zu dürfen.

Bei solchen Lehren ist es dann auch begreiflich, daß man

---

[1] Die „Démocratie pacifique,“ ein Hauptblatt der Revolutionäre, lobhudelt den James Fazy, diesen Abentheurer und jetzigen Herrschling von Genf also: James Fazy will aus Genf, dieser Stadt, die in Mitte dreier großer Reiche ist, den Heerd revolutionärer Bewegungen, den Mittelpunkt großer radikaler Operationen machen. Genf wird die erste Stadt des jungen Europa's und die Hauptstadt der Provinz Leman werden.

[2] „Mag sein, daß in Bern, Waadt u. s. w. manches vorgeht, was in „Zürich zur Zeit unmöglich wäre,“ — sagt die dießjährige Nro. 75 der Neuen Zürcherzeitung. So? nur „zur Zeit?“ Also selbst Zürich kann sich in der Hoffnung wiegen, vom Lichte der Aufklärung einst noch heller beschienen zu werden?



nicht lange fragt, ob das Volk, das man beglücken will, sich beglücken lassen wolle? Was liegt's an der Souverainität des Volkes? Wenn es nicht aufgeklärt im Sinne der Freischärler sein will, so muß man ihm die Aufklärung mit Hülfe der Kanonen aufdringen. Das Volk gilt den Radikalen nur so lange als der „Souverain", so lange es sich von ihnen verführen läßt; wenn aber der Souverain sich gegen sie kehrt — ja alsdann ist ihnen „Volkswille" ein Wort ohne Bedeutung; das Volk, das man früher als „mündig" gepriesen, wird dann als ein Thor gescholten, dem man je eher je besser Vögte geben muß.

Daher kenne ich nur ein Mittel, mit dem Radikalismus Frieden zu schließen, und dieses Mittel besteht darin, daß wir unsere Köpfe zu seinen Füßen legen, die Ruthe küssen, die er über uns schwingt, und zu den Zerstörungen, die er in Kirche und Staat anrichtet, Beifall klatschen.

Aber hätten wir dann wirklich Frieden? Ja jenen Frieden, den die französische Nation hatte, als Robespierre und seine Gesellen die Herrschaft führten. Nachdem diese mit Hülfe der Guillotine ihre Gegner zu Tausenden abgeschlachtet und auf diese Weise in Frankreich den Frieden hergestellt hatten, — brach unter den Häuptern der Revolution selbst der Krieg aus; jeder wollte nun der Erste im sogenannten Reiche der „Freiheit" und „Gleichheit" sein, — und damit er es sein konnte, mußte er seine frühern Spießgesellen auf das Blutgerüst bringen.

Radikalismus und Kommunismus können nie den Frieden wollen, weil der Friede ihr gefährlichster Gegner ist. Wo Ruhe, Ueberlegung und Besinnung einkehren, da fängt auch der Thron des Radikalismus zu wanken an. Ebendeßhalb muß er das bethörte Volk in steter Aufregung erhalten; ebendeßhalb muß er, wenn das Feuer zu erlöschen droht, dasselbe immer von neuem anblasen; und schon eben deßhalb muß er auch, da er mit den Jesuiten Niemanden mehr erschrecken kann, nun gegen den Sonderbund in die Lärmtrompete stoßen.

Wenn gegenüber dem Radikalismus Friede unmöglich ist, so liegt dagegen in dem Umstande, daß unser Kampf ein welthistorischer Kampf, ein Streit zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Licht und Finsterniß ist, — so liegt dagegen, sagen wir, in diesem Umstande eine fernere Gewähr für den Sieg unserer Sache. Aus einem solchen Kampfe sind Unrecht und Lüge nie auf die Dauer als Siegerinnen hervorgegangen. Es wird die Geschichte mit Ruhm jener Völker gedenken, die in den Zeiten der Gefahr dem Versucher widerstanden sind.

Vertrauen daher auch wir auf Gott, unser gutes Recht und unser gutes Schwert.

Der Gott, der schon dreimal innert kurzer Frist die Feinde zu Schanden gemacht — er kann uns auch in der Zukunft wieder helfen.

Folgen wir in solchen Bedrängnissen dem Beispiele unsers seligen Vaters Joseph Leu nach, der in Mitte aller Gefahren seinen Muth und sein Gottvertrauen nie verloren hatte.

Sollten wir aber im gerechten Kampfe unterliegen, — je nun, so unterliegen wir mit dem Bewußtsein, unsere Pflichten erfüllt zu haben.

Aus unserm Untergange werden den Gegnern keine Rosen erblühen.









